

JKU TAX

Steuerrecht und
Steuermanagement

an der Johannes Kepler Universität Linz

09/14
Ausgabe 09

Editorial

2 – 4

News & Highlights

5 – 21

Steuerwissenschaften und
Steuerpraxis in Linz

22 – 23

Vermögensbezogene Abgaben

24 – 33

Zoll und Außenwirtschaftsrecht
an der JKU

34 – 35

Finanzstrafrechtliche Tagung

36 – 39

D-A-CH Steuerausschuss

40

Lehrveranstaltungen im WS 2014/15

42 – 47

Veranstaltungen im WS 2014/15

48

Vermögensbezogene Abgaben

Vermögenssteuer
Erbschaftssteuer
Grundsteuer
Grunderwerbsteuer
Gesellschaftsteuer



Vermögensbezogene Abgaben

Es sind steuerpolitisch interessante Zeiten. Quer durch das politische Parteienspektrum besteht Einigkeit, dass eine Steuerreform notwendig ist. Die politischen Leitlinien sind durch das **Regierungsprogramm 2013 bis 2018 „Erfolgreich. Österreich.“** vorgezeichnet: So soll der **Eingangssteuersatz der Einkommensteuer** „– unter gleichzeitiger Abflachung der Progression – in Richtung 25 % gesenkt werden, sobald eine ausreichende Gegenfinanzierung oder budgetäre Spielräume gegeben sind“. Ziel sei es, ein „transparentes, nachvollziehbares, sozial treffsicheres und entbürokratisiertes System zu schaffen“, sodass „alle Steuerpflichtigen einen angemessenen Beitrag zahlen“, wobei „Familien besonders berücksichtigt werden“ sollen. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit einen Reformpfad zur Harmonisierung und Steuervereinfachung. Im Regierungsprogramm findet sich allerdings – aus verständlichen Gründen – **keine explizite Positionierung zu vermögensbezogenen Abgaben**.

Dennoch stehen gerade diese

Abgaben im Fokus der tagespolitischen Diskussion, entweder als Aufkommens- oder Gegenfinanzierungsinstrument (etwa zur Senkung der lohnabhängigen Abgaben) oder generell als (weitere) Maßnahme zur Umverteilung. Freilich bleibt der Begriff der vermögensbezogenen Abgaben in der Diskussion schwammig. Die OECD ist hier jedoch konkret: Sie erfasst in ihrer Steuerstatistik (unter Position 4.000) als **Vermögensabgaben („taxes on property“)** „recurrent and non-recurrent taxes

Eine österreichische Bestandsaufnahme: Gegen eine Wiedereinführung einer – in Österreich seit 1994 abgeschafften (Art XII StRefG 1993) – „echten“ **Vermögenssteuer** bzw. „tax on net wealth“ sprechen aus wissenschaftlicher Sicht zahlreiche Gründe: So werden in der österreichischen Diskussion insbesondere Bewertungs- und Erhebungsprobleme („Schnüffelsteuer“), Überbesteuerung eines „Sollertrags“ (insbesondere bei nicht ertragbringenden oder ertragsschwachen Vermögenswerten

Quer durch das politische Parteienspektrum besteht Einigkeit, dass eine Steuerreform notwendig ist. Die politischen Leitlinien sind durch das Regierungsprogramm 2013 bis 2018 „Erfolgreich. Österreich.“ vorgezeichnet.

on the use, ownership or transfer of property. These include taxes on immovable property or net wealth, taxes on the change of ownership of property through inheritance or gift and taxes on financial and capital transactions“.

und bei Betriebsvermögen), das unklare Verhältnis zur Grundsteuer, „Überwälzungseffekte“ (z.B. auf Mieten) und die mögliche „Kapitalflucht“ diskutiert. Auch eine steuerpolitische (und womöglich verfassungsfeste Rechtfertigung einer Vermögenssteuer scheint kein



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner



A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner



Univ.-Prof. Dr.
Markus Achatz



A. Univ.-Prof. Dr.
Dietmar Aigner



A. Univ.-Prof. Dr.
Gernot Aigner

leichtes Unterfangen, da nämlich durch die Einkommensteuer das Markteinkommen (durch Erfassung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalanlagen und Immobilien seit den jüngsten Reformen) nahezu lückenlos erfasst wird und zudem schwerlich erklärbar ist, warum Vermögen zu einem „fundierten“ und damit Besteuerungswürdigeren (Soll-)Ertrag führen soll als z.B. Pensionseinkünfte. Hinzu tritt natürlich der Umstand, dass bei endbesteuerten Zinsen die zugrundliegenden Anleihen, Sparbücher etc. durch das im Verfassungsrang stehende EndbesteuerungsG von einer Vermögensbesteuerung ausgenommen sind und zu deren Erfassung daher eine Verfassungsmehrheit erforderlich wäre. Schließlich stieße eine Vermö-

Der Begriff der vermögensbezogenen Abgaben beschränkt sich aber nicht auf die „echte“ Vermögenssteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Grundsteuer, sondern bezieht auch „Taxes on financial and capital transactions“ mit ein. Damit sind im derzeitigen österreichischen Steuerrecht insbesondere die – erst unlängst geänderte – Grunderwerbsteuer und die – ab 2016 abgeschaffte – Gesellschaftsteuer angesprochen.

genssteuer auf ein offensichtliches „Gerechtigkeitsproblem“, wenn man im Rahmen einer Vermögenssteuer z.B. (über das ASVG-Niveau) hinausgehenden Ruhegenuss-, Pensions-, Abfindungs- und Abferdigungsansprüche völlig unberücksichtigt ließe. Denn dann würden vor allem jene Bürgerinnen und

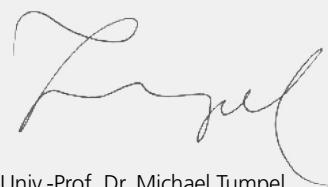
Bürger getroffen werden, die sich durch Sparen ihre Altersvorsorge aufbauen, während jene, die von großzügigen Altersversorgungssystemen begünstigt sind, unbehelligt blieben.

Aus wissenschaftlicher Sicht stieße hingegen eine leistungsfähigkeitsoorientierte, auf die Bereicherung abstellende Neukonzeption der – seit 2008 in Österreich nicht mehr erhobenen (SchenkMG, BGBl I 2008/85) – **Erbschafts- und Schenkungssteuer** auf weniger Bedenken; sie wird z.T. vielmehr als gebotene Ergänzung im System der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit angesehen (zB Meincke in DStJG 22 (1990) 39 (40 f), und Tipke, Die Steuerrechtsordnung II² (2003) 877). Darüber hinaus steht auch die – auch in der derzeitigen Ausgestaltung verfassungskonforme (VfSlG 19.196/2010) – **Grundsteuer** immer wieder im Fokus der Diskussion, nicht zuletzt deshalb, weil z.B. der Internationale Währungsfonds Grundsteuern als effizient und gerecht betrachtet und eine vermehrte Ausschöpfung dieser Steuerquelle anregt (IMF, Fiscal Policy and Income Inequality (January 23, 2014) 40). Schon in der Vergangenheit wurde z.B. vorgeschlagen, die Gemeindefinanzierung neu zu strukturieren, einen „Abtausch Komunalsteuer gegen Grundsteuer B“ zu vollziehen und damit den Faktor Arbeit zu Lasten des Faktors Vermögen zu entlasten (z.B. Pkt. 2 „Steuerreform 2000 – Bericht der Steuerreformkommission an den Bundesminister für Finanzen Rudolf Edlinger“ (Wien, November 1998), abgedruckt auch in ÖStZ 1998, 1 ff). Sowohl eine Erbschafts- und Schenkungssteuer wie auch eine Neuordnung der Grundsteuer müssten eine Reihe konzeptioneller und technischer Probleme überwinden, zu denen auch die Bewertung des Liegenschaftsvermögens und die Erfassung von Kapitalvermögen gehören.

Während gegen die Wiedereinführung einer – in Österreich seit 1994 abgeschafften – „echten“ Vermögenssteuer („Millionärssteuer“) zahlreiche Argumente streiten, wird eine Erbschafts- und Schenkungssteuer teilweise sogar als gebotene Ergänzung im System der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit angesehen.



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger



Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.



Univ.-Prof. Dr.
Michael Tumpel



Univ.-Prof. Dr.
Walter Summersberger

>>>

>>

genstand der Legistik waren. Die Grunderwerbsteuer wurde – im Gefolge der verfassungsgerichtlichen Judikatur zur Einheitsbewertung (VfSlg 19.701/2012) – auf neue Beine gestellt (BGBI I 2014/36) und die Gesellschaftsteuer tritt ab 31.12.2015 außer Kraft (AbgÄG 2014, BGBI I 2014/13). Diesen beiden Abgaben sind auch Fachbeiträge in dieser Ausgabe der „JKU Tax“ gewidmet: **Lukas Andreaus** stellt die Änderungen der Grunderwerbsteuer vor und **Michaela Petritz-Klar** und **Michael Petritz** berichten über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Umgründungen. Mit der Abschaffung der Gesellschaftsteuer beschäftigt sich der Beitrag von **Hubert Tausch**.

In dieser Ausgabe der „JKU Tax“ gilt es aber auch über einen großen Schritt in der Forschungsentwicklung zu berichten: So wur-

de im Sommersemester 2014 ein **Kooperationsvertrag zwischen der JKU und der Außenwirtschaftsakademie Austria (AWA)** geschlossen. Diese strategische Partnerschaft erlaubt uns, künftig eine noch stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis zu bieten. Damit wurde das Vorhaben besiegt, die jeweils vorhandenen Kompetenzen auf dem Gebiet des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu bündeln. Die JKU setzt damit – als einzige

österreichische Universität – den Fokus auf Zoll- und Außenwirtschaftsrecht und reagiert damit auf die zunehmende wirtschaftliche Globalisierung. Damit baut die JKU ihre Alleinstellung weiter aus. Mittelfristiges Ziel ist die **Schaffung eines (Forschungs-)Institutes für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**. Gemeinsam mit **Markus Achatz** (Umsatzsteuer), **Georg Kofler** (Internationales und Europäisches Steuerrecht), **Thomas Bieber** (Zoll-

und Verbrauchsteuern), **Rainer Brandl** (LeitnerLeitner, Finanzstrafrecht und Compliance), sowie **Matthias Merz** (AWA-Austria, Exportkontrolle) wollen wir einen wissenschaftlichen „One-Stop-Shop“ bilden. Über diese Entwicklungen berichtet **Walter Summersberger** in dieser Ausgabe der „JKU Tax“ ausführlicher.

Wir hoffen, dass die „JKU Tax“ auf Ihr Interesse stößt und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre! ☺

Im Sommersemester 2014 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der JKU und der Außenwirtschaftsakademie Austria (AWA) geschlossen. Die JKU setzt damit – als einzige österreichische Universität – den Fokus auf Zoll- und Außenwirtschaftsrecht und reagiert damit auf die zunehmende wirtschaftliche Globalisierung. Damit baut die JKU ihre Alleinstellung im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts weiter aus. Mittelfristiges Ziel ist die Schaffung eines (Forschungs-)Institutes für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

Wir gratulieren ...

Wolfgang Gassner Wissenschaftspreis 2014 für Dr. Martin Lehner

Unser früherer Mitarbeiter Dr. **Martin Lehner** hat mit seiner bei Linde erschienenen Dissertation „**Kostenverteilungsverträge aus steuerlicher Sicht**“ den Wolfgang



Der Preisträger: Dr. Martin Lehner.

Gassner Wissenschaftspreis 2014 zuerkannt bekommen. Die Arbeit widmet sich dem ebenso aktuellen wie umstrittenen Thema der Kostenverteilungsverträge aus steuerlicher Sicht. Dieses Thema gehört dem größeren Komplex der steuerlichen Beurteilung von konzerninternen Verrechnungspreisen an, wobei Kostenverteilungsverträge („Cost Sharing Agreements“ bzw. „Cost Contribution Agreements“) die Frage aufwerfen, wie Vereinbarungen mehrerer verbundener Unternehmen zur gemeinsamen Forschung, Entwicklung, Dienstleistungserbringung etc aus steuerlicher Sicht zu behandeln sind. Diese Problematik stellt derzeit eines der meisten umstrittenen

Verrechnungspreisthemen dar, dem sowohl aus nationaler wie auch internationaler Sicht – also insbesondere durch die OECD und die EU – besonderes Augenmerk gewidmet ist. Die Dissertation befand sich thematisch an der Schnittstelle zwischen dem Steuerrecht und der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, was sich auch in der Zusammensetzung des Betreuerteams widerspiegelt, das einerseits aus Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (Erstgutachter), andererseits aus Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (Zweitgutachter) bestand. Die Dissertation ist im Frühjahr 2014 im Linde Verlag in Buchform erschienen. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Leistung!



Kostenverteilungsverträge: Die preisgekrönte Dissertation von Dr. Martin Lehner in Buchform.

Graduierungsfeier „Master of European Tax Law“

Am 27.2.2014 fand die **Akademische Feier zum Abschluss des Masterlehrgangs European Tax Law** statt. Der Lehrgang wurde 2006 von Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz** und Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** kreiert, um Steuerberatern und Steuerberaterinnen sowie Anwälten und Anwältinnen einen tiefgehenden Einblick in das Europäische Steuerrecht zu geben. Während der ersten Jahre wurde der Lehrgang in deutscher Sprache erfolgreich durchgeführt. Das ge-

samte Programm wurde dennoch vor zwei Jahren neu strukturiert und Distance-Learning Elemente (wie z.B. gestreamte Vorlesungen) eingebaut. Der gesamte Lehrgang findet nunmehr in Englischer Sprache statt, um auf diese Weise das Programm für einen größeren Interessentenkreis zugänglich zu machen. Nunmehr konnte der zweite Jahrgang in der neuen Form feierlich absolviert werden. Wir gratulieren den Absolventinnen und Absolventen sehr herzlich zu ihrem Studienfolg.



Die Absolventen und Absolventinnen des Masterlehrgangs European Tax Law mit Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel und unserer Institutsreferentin und Lehrgang organisatorin Simone Löffler.

NEWS UND HIGHLIGHTS

Wir gratulieren ...

Steuerrecht vor den Vorhang

In Rahmen einer Leistungsschau für das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) am 14.7.2014 war das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik

stellvertretend für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der JKU Linz eingeladen, sein breites Leistungsspektrum ausgewählten Mitgliedern des BMWFW zu präsentieren. Univ.-Prof. Dr. Walter

Summersberger und Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** gaben einen Überblick über die in der Vergangenheit bereits erreichten Leistungen der Institutsangehörigen und skizzierten zukünftige Projekte. Ne-

ben dem Delegationsleiter des BMWFW MR Dr. **Günther Burkert** waren ua VR Univ.-Prof. Dr. **Gabriele Kotsis** (JKU Linz) sowie Dekan Univ.-Prof. Dr. **Meinhard Lukas** (JKU Linz) anwesend.



Doktorwürde für Alexander Lehner

Unser ehemaliger Mitarbeiter Mag. Dr. **Alexander Lehner** hat im Sommersemester 2014 erfolgreich sein Doktoratstudium abgeschlossen. In seiner Dissertation mit dem Titel „**Teilentgeltliche Grundstücks-geschäfte in der Immobilienertragsteuer**“ befasste er sich mit einer – grundlegenden – Frage der mit dem 1. StabG 2012 (BGBI I 2012/22) eingeführten Immobilienertragsteuer, nämlich der Behandlung von teilentgeltlichen Geschäften, also Geschäften, bei de-

nen die Werte von Leistung und Gegenleistung auseinanderfallen. Der ertragsteuerlichen Behandlung derart inäquivalenter Geschäfte und deren Einordnung als Schenkung, Veräußerung oder Mischung dieser beiden Formen geht die Arbeit unter Rückgriff auf das bestehende Normenmaterial in den verschiedenen Steuerarten und dessen Auslegung durch Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Schrifttum nach. Für das Ertragsteuerrecht stellt sich Herr Dr. Lehner insbesondere gegen die auf das Überwie-

gen des objektiven Wertes einheitliche Behandlung eines Geschäftes als entgeltlich oder unentgeltlich („Einheitstheorie“) und präferiert aus systematischen Gründen die Aufspaltung eines einheitlichen Geschäftes in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil („Trennungstheorie“). Seine These verprobte er sodann an verschiedenen Fallbeispielen (z.B. gemischte Schenkung, Schenkung unter Auflage, Erbteilungsübereinkommen, Pflichtteil etc.). Wir gratulieren ganz herzlich!



Dr. Alexander Lehner

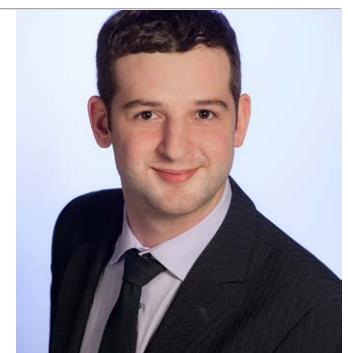
Personalia

Univ.-Ass. Mag. Peter Bräumann neuer Mitarbeiter am Steuerlehrinstitut

Peter Bräumann hat an der Handelsakademie Neumarkt am Wallersee maturiert und im Anschluss Wirtschaftswissenschaften (unter anderem mit den Schwerpunkten Steuerleh-

re und angewandte Ökonomie) und Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz studiert. In dieser Zeit war er bereits an verschiedenen Instituten der Universität als Studienassi-

stant tätig. Seit März 2014 ist er Doktorand und Universitätsassistent am Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre.



Univ.-Ass. Mag. Peter Bräumann verstärkt seit März 2014 das Steuerlehrinstitut.

WE KNOW. YOU CAN.

Bei ICON erwarten Sie spannende Herausforderungen und renommierte Klienten.
Ihr Arbeitsfeld ist modern, Ihre Kollegen fachlich äußerst kompetent und sympathisch.



YOUR GLOBAL TAXPERTS



Zur Verstärkung unseres erfolgreichen Teams suchen wir:

Assistant Tax (m/w) Schwerpunkt Umsatzsteuer

Aufgabenbereich:

- Vorbereiten und Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen/-erklärungen
- Beurteilung von nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalten (Europäische Union und Drittstaaten)
- Verfassen von Stellungnahmen und Beiträgen
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit unseren anderen Fachabteilungen

Anforderungsprofil:

- Betriebswirtschaftliches oder juristisches Studium mit Spezialisierung auf Finanz- und Steuerrecht
- HAK- oder HBLA-Matura von Vorteil
- Flexibilität und Termintreue unbedingt erforderlich
- Gute Englischkenntnisse
- Keine Scheu im Umgang mit Menschen

Für diese Position gilt, auf Basis von 40 Wochenstunden, ein KV-Mindestgehalt von EUR 1.982,40 brutto pro Monat.
Die Höhe der Überzahlung ist abhängig von Ihrer Qualifikation und Erfahrung.



YOUR GLOBAL TAXPERTS



Publizistisches

Handbuch Internationales Steuerrecht

Die Beschäftigung mit internationalen Steuerfragen zählt für österreichische Unternehmen und deren Berater und Beraterinnen heute zum Tagesgeschäft. Um die steuerlichen Folgen grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen richtig beurteilen zu können, bedarf es der Kenntnis des österreichischen Außensteuerrechts und des zwischenstaatlichen Steuerrechts, das ständig an Komplexität zunimmt. Das demnächst im Lexis-Nexis Verlag erscheinende **Handbuch Internationales Steuerrecht** liefert zum Stand 1.8.2014 eine bislang einzigartige Darstel-

lung des österreichischen Außensteuerrechts und des DBA-Rechts unter Berücksichtigung des Updates 2014 zum OECD-Musterabkommen. Auch auf die Folgen, die sich aus dem Unionsrecht, der Rechtsprechung des EuGH und aus der einschlägigen ausländischen Judikatur ergeben, wurde Bezug genommen.

Das Autorenteam – Prof. Dr. **Stefan Bendlinger** (ICON), Univ.-Prof. Dr. **Sabine Kanduth-Kristen** (Universität Klagenfurt), Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler** (JKU) und Univ.-Lektor Mag.

Florian Rosenberger (KPMG)

– hat die Gesetzgebung, Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und die relevante Literatur aufbereitet und durch praktische Beispiele untermauert. Der systematische Aufbau, ein umfassendes Literaturverzeichnis, das jedem Kapitel vorangestellt ist, normübergreifende Verweise und Randziffern, auf die in einem detaillierten Inhaltsverzeichnis Bezug genommen wird, machen das Handbuch zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk und Arbeitsbehelf für jeden, der sich mit internationalem Steuerrecht beschäftigt.



Neues Handbuch zum Internationalen Steuerrecht.

Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz in 3. Auflage



Der Jahreskommentar zum Umgründungssteuerrecht in 3. Auflage.

nissen der Praxis entsprechend zur raschen Klärung umgründungssteuerrechtlicher Fragen beizutragen. Die präzise, klar gegliederte, theoretisch fundierte und kritische Kommentierung soll ein schnelles Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems ermöglichen und konkrete Lösungsansätze bieten. Die Kommentierung verarbeitet dabei praxisorientiert das gesamte verfügbare Material – die Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS, die Verwaltungspraxis sowie das Schrifttum.

Schwerpunkte der 3. Auflage liegen in der Einarbeitung der umfangreichen Wartungserlässe des BMF, insbesondere zur Einbringung (Art III UmgrStG), der Aufarbeitung der aktuell ergangene Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS (unter anderem zur Verlustverwertung und zu Umgründungen in der Unternehmensgruppe) und in der detaillierten und vollständigen Berücksichtigung des aktuellen Fachschrifttums.

Ein herausragendes Team sorgt für höchste Qualität und Praxisorientierung: Die Kommentierungen wurden verfasst von Ass.-Prof. Dr. **Sebastian Bergmann**, LL.M. (JKU), WP/StB Dr. **Gebhard Furherr** (LeitnerLeitner), StB Mag. Dr. **Martin Jann** (PwC), Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler**, LL.M. (JKU), StB Dr. **Petra Hübner-Schwarzinger** (Hübner-Schwarzinger Steuerberatungs GmbH), StB Mag. **Franz Rittsteuer** (PwC), MMag. **Thomas Schneider** (PwC), StB Dr. **Markus Stefaner** (Ernst & Young), Univ.-Lektor StB Dr. **Martin Six** (Deloitte) und StB Dr. **Kornelia Waitz-Ramsauer**, LL.M. (Waitz-Obermühlner Rechtsanwälte).

Publizistisches

Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung

Das Umsatzsteuergesetz bietet die Möglichkeit, Waren aus Drittstaaten einfuhrumsatzsteuerfrei in den freien Verkehr zu überführen, sofern die Waren anschließend Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung werden (Art 6 Abs 3 UStG). Diese Bestimmung hat für Österreich eine große wirtschaftliche Bedeutung, da vor allem Waren aus dem asiatischen Raum über Österreich in viele andere Unionsstaaten weitergeleitet werden. Nach dem Europäischen Rechnungshof handelt es sich dabei um ein Verfahren, das in erhöhtem Maße betrugsanfällig ist. Der von Univ.-Prof. Dr. **Walter Summersberger** im Linde Verlag herausgegebene Sammelband zu „**Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung**“ widmet

sich an der Schnittstelle zwischen Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Binnenmarktregelung der Frage, welche Bestimmungen in diesem Fall greifen. Folglich wird eine Abgrenzung zwischen Zoll, EUSt-Recht und BMR vorgenommen, weil sich nur daraus die wesentlichen Rechtsfragen klären lassen: Wer ist Steuerschuldner? Wie kann Missbrauch bekämpft werden? Greift ein Vertrauensschutz? Ist der Spediteur zum Vorsteuerabzug berechtigt? Zuletzt befasst sich das Werk auch mit den Zukunftsfragen einer zentralen Zoll- und Mehrwertsteuerabwicklung in der Union. Aus dem JKU Tax-Team haben auch Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** und Univ.-Ass. Dr. **Alexander Lehner** Beiträge zu diesem Werk beigesteuert.



Sammelband zu „Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung“.

Beiträge im Sammelband zu „Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung“

Kapitel 1: Einfuhr mit anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung Art 6 Abs 3 BMR (Verfahren 42)

Thomas Bieber, Die Steuerbefreiung nach Art 143 Abs 1 lit d MwStSystRL: Ausgewählte Fragestellungen und Nachweisführung zum Zeitpunkt der Einfuhr

Herbert Herzig, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Verfahrens 42

Herwig Heller, Betrug und Missbrauchsabwehr im Verfahren 42 – ein umsatzsteuerlicher Sonderfall?

Hans Nieskens, Ausgewählte Rechtsfragen im Verfahren 42 in Deutschland

Walter Summersberger, Unregelmäßigkeiten im Verfahren 42: Der Versuch einer Grenzziehung zwischen Zoll- und Umsatzsteuerrecht

Ulrich Schrömbges, Vertrauensschutz im Spannungsfeld von Zollrecht und Umsatzsteuerrecht

Kapitel 2: Der Zoll- und Steuervertreter

Peter Haunold, Der Steuervertreter im österreichischen Recht

Klaus D. Reiche, Zur Vertretungsbefugnis im Zoll- und Steuerrecht im Verfahrenscode 42 – einige Bemerkungen aus deutscher Sicht

Kapitel 3: Vorsteuerabzugsberechtigung

Bernd-Roland Killmann, Die unionsrechtlichen Grundsätze einer Vorsteuerabzugsberechtigung

Werner Kuhr, Vorsteuerabzug aus der Sicht eines Finanzrichters oder das Ringen um den Neutralitätsgrundsatz

Thomas Krumenacker, Vorsteuerabzugsberechtigung aus der Sicht des Unabhängigen Finanzsenats

Kapitel 4: SASP und Zentralisierte Zoll- und Mehrwertsteuerabwicklung

Michael Lux, Einige Bewilligungen früher, heute und morgen

Alexander Lehner, Fiktive innergemeinschaftliche Lieferung? Die MwStSystRL als Hemmnis für eine zentralisierte Zoll- und Mehrwertsteuerabwicklung

Manfred Biermayer, Herausforderung IT – die elektronische Abwicklung als Schlüssel für die zentralisierte Zoll- und Mehrwertsteuerabwicklung in der Union

EStG-Kommentar „Jakom“ in 7. Auflage

Im April 2014 erschien unter Mitarbeit von JKU-Lektor MMag. Dr. **Ernst Marschner** LL.M. die nunmehr siebente Auflage des **EStG-Kommentars „Jakom“** im Lindeverlag. Es wurden die gesetzlichen Änderungen des Jahres 2013 eingearbeitet, wie etwa die Neuregelung der Pendlerpauschale oder die Neudeinition von Investmentfonds durch das AIFMG. Weiters wurde die aktuelle Rechtsprechung sowie die Wartungserlässe zu den Richtlinien angeführt. So hat etwa der VwGH über die Zurechnung von Aufsichtsratsvergütungen entschieden.



Der „Jakom“ in 7. Auflage.

Publizistisches

Neuerscheinungen in den „Linzer Schriften zum Europäischen Steuerrecht“

Die „**Linzer Schriften zum Europäischen Steuerrecht**“ sollen basierend auf 4 Säulen – Kommentaren, Lehrbüchern, wissenschaftlichen Schriften und Materialien – den mit grenzüberschreitenden Steuerfragen befassten Unternehmen, Beratern und Beraterinnen, Verwaltungen, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und Studierenden einen umfassenden Pool an wissenschaftlich hochqualitativer, praxisnaher und schnell zugänglicher Information bieten. In den vergangenen Monaten sind in den von den Professoren Dr. **Markus Achatz**, Dr. **Dietmar Aigner**, Dr. **Tina Ehrke-Rabel**, DDr. **Georg Kofler** und Dr. **Michael Tumpel** herausgegebenen Linzer Schriften zum Europäischen Steuerrecht bei LexisNexis zwei hervorragende Monographien erschienen:

Brigitte Reithmayer befasste sich unter dem Titel „**Umsatzsteuerliche Aspekte der Telekommunikationsbranche**“ mit dem Umstand, dass durch die rasante Weiterentwicklung der Kommunikations- und IT-Medien

die Telekommunikationsbranche auch im Bereich der Umsatzsteuer einem ständigen Wandel unterworfen ist. Telekommunikation macht an Staatsgrenzen nicht halt. Darum ist die Bestimmung des Leistungsortes von grundsätzlicher Bedeutung. Wesentlich dafür ist beispielsweise die Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für die Verlagerung des Leistungsortes aufgrund von Auswertung und Nutzung. Auch die Begründung einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte ist aufgrund der grenzüberschreitenden Leistungserbringung eine zentrale Frage. Weiters spielen Gutscheine, ob als Preisnachlässe oder in Form von Telefonwertkarten, eine wichtige Rolle. Zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit durch unterschiedliche nationale Regelungen hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Vereinheitlichung veröffentlicht. Auch im Bereich der elektronischen Dienstleistungen sowie der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen werden für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Telekomunternehmen und Steuerberatern viele Fragestellungen aufgezeigt und

Lösungswege vorgeschlagen.

Mag. Dr. **Klaus Gstöttner** widmete sein Werk dem Thema „**Hybride Gesellschaften in der EU**“. Bei hybriden Gesellschaften handelt es sich um Rechtsgebilde, die von den am Besteuerungsvorgang beteiligten Staaten aus steuerlicher Sicht unterschiedlich – das heißt in einem Staat als Kapital- im anderen Staat als Personengesellschaft – eingeordnet werden. Diese unterschiedliche Qualifikation kann sowohl Fälle der Doppelbesteuerung ebenso wie solche der Doppel-Nichtbesteuerung verursachen. Beide Zustände sind in einem Markt ohne Binnengrenzen abzulehnen. Die vorliegende Arbeit untersucht deshalb umfassend, ob bestehende Rechtsgrundlagen (Primärrecht, Abkommensrecht, Sekundärrecht) bei derartigen Qualifikationskonflikten im Zusammenhang mit hybriden Gesellschaften innerhalb der EU solide Einmalbesteuerung gewährleisten können. Da dies verneint werden muss, werden in weiterer Folge diesbezügliche Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. ■



„Umsatzsteuerliche Aspekte der Telekommunikationsbranche“ von Brigitte Reithmayer.



„Hybride Gesellschaften in der EU“ von Mag. Dr. Klaus Gstöttner.

leitnerleitner

wirtschaftsprüfer steuerberater

LeitnerLeitner ist eine der maßgebenden Sozietäten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in Zentral- und Osteuropa.

www.leitnerleitner.com

beograd
bratislava
bucureşti
budapest
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
sofia
warszawa
wien
zagreb
zürich

Unsere Experten arbeiten interdisziplinär: Fachübergreifende Zusammenarbeit und aktueller Wissenstransfer werden jeden Tag aktiv gelebt. Hinter Ihrem persönlichen Ansprechpartner stehen rund 650 Mitarbeiter in Zentral- und Osteuropa und unsere nahezu weltweiten Kooperationspartner.

Wir lehren an Universitäten, halten Vorträge, publizieren und sind in die Erarbeitung neuer Gesetze involviert. Diesen Wissensvorsprung nützen internationale Konzerne ebenso wie lokale Unternehmen.

Veranstaltungen und Konferenzen

CFE Forum: Policies for a Sustainable Tax Future

Die **Confédération Fiscale Européenne** (CFE) lud am 27. März 2014 zur Tagung „**Policies for a sustainable tax future**“ in die Landesvertretung Sachsen-Anhalts nach Brüssel ein. Zentrales Thema war das OECD Projekt zu „Base Erosion and Profit Shifting“ und dessen Querwirkungen auf die nationalen Steu-

ersysteme, aber auch mit dem Unionsrecht. Prof. DDr. **Georg Kofler** referierte dabei zum Thema „**BEPS within the EU framework – Compatibility and Implementation**“ und legte dar, wie das OECD-Projekt und die Pläne der EU-Kommission (EU-Aktionsplan) interagieren. 



Prof. Kofler trägt beim CFE Forum in Brüssel zum BEPS-Projekt der OECD im Rahmen des Unionsrechts vor.



RECHT & STEUERN AUS EINER HAND.



WAITZ·OBERMÜHLNER
RECHTSANWÄLTE

IHRE ALTERNATIVE IM WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT.

GESELLSCHAFTSRECHT | MERGERS & ACQUISITIONS | MEDIEN- & IT-RECHT
VERHANDLUNGSFÜHRUNG & PROZESSVERTRETUNG | WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT
WETTBEWERBS- & MARKENRECHT | BAU- & IMMOBILIENRECHT | STEUERRECHT

4020 Linz, Museumstraße 7

Telefon: 0732 / 77 37 02
E-Mail: office@wo-ra.at
Web: www.wo-ra.at

Veranstaltungen und Konferenzen

FAST-Kongress

Am 2. April 2014 fand der 1. Fachkongress der Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST) unter Beteiligung von Prof. Dr. Michael Tumpel und Dr. Harald Moshammer aus dem JKU Tax-Team an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Der Kongress zum Thema „**Tax Compliance/Tax Risk/BEPS (Base Erosion and Profit Shifting)**“ richtete sich an alle, die sich für anwendungsorientierte Steuerlehre in Theorie und Praxis interessieren.

In seinem Eröffnungsvortrag „**Betriebswirtschaftliche Steuerlehre zwischen Methoden- und Problemorientierung**“ widmete sich Herr WP/StB Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Herzig der zunehmenden Bedeutung quantitativer Methoden in der Forschung, welche die normative Forschung immer mehr verdränge. Er warnte vor der drohenden methodischen Einseitigkeit in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Herzig betonte, dass die Methoden problemorientiert angewandt werden müssen und dass die normative Forschung immanenter Bestandteil der Wissenschaft sei. Die hier entwickelten Kompetenzen dürfen nicht zugunsten der empirischen aufgegeben werden, sondern müssen wissenschaftlich anerkannt werden, um insbesondere die praktische Relevanz der Forschung zu gewährleisten.

Der anschließende Beitrag von Herrn Univ.-Prof. Dr. Christoph Spengel mit dem Thema „**BEPS – Mehr Transparenz oder Reform der internationalen Besteuerungsrecht oder was?**“ veranschaulichte die ak-

tuelle Problematik der internationalen Steuergestaltung, wie sie insbesondere von US-Konzernen betrieben wird. In seinem Vortrag stellte er heraus, dass die von Google und Amazon umgesetzten Modelle zwar als „aggressiv“ bezeichnet und kritisiert würden, sich die Unternehmen aber allesamt im legalen Rahmen bewegten und keine Steuerhinterziehung betrieben. Spengel verdeutlichte, dass dies die Eindämmung bzw. Verhinderung der als aggressiv wahrgenommenen Steuergestaltungen erschwere. Er betonte zudem, dass der 15-Punkte-Plan der OECD nicht generell dazu geeignet sei, die bestehenden Probleme zu beheben, zumal immer mehr Regierungen dazu übergingen, IP-Boxen in ihr Besteuerungssystem zu implementieren. Die im Plan vorgesehene Schaffung zusätzlicher Transparenz verursache zudem steigende Bürokratiekosten und

setze negative Investitionsanreize bei weder theoretisch noch empirisch belegbarer Effektivität.

Als Vertreter der Finanzverwaltung stellte Herr MDg Martin Kreienbaum die **Problematik der aggressiven Steuergestaltung vor dem Hintergrund bundesdeutscher Interessen** dar. Dabei hob er insbesondere die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie die Konsistenz der internationalen Besteuerung hervor. Die von US-Konkurrenten genutzten Steuerstrategien stünden deutschen Unternehmen nicht zur Verfügung, woraus erhebliche Wettbewerbsnachteile resultierten, da die identischen Märkte bedient würden. Inkonsistenzen im internationalen Steuerrecht ermöglichen international tätigen Unternehmen zudem Gestaltungsmöglichkeiten durch hybride Gesellschaften und

zwischenstaatliche Einkünftequalifikationskonflikte, die zu einer partiellen Nichtbesteuerung führen könnten.

Herr StB Dr. Ralph Bodenmüller beleuchtete die **BEPS-Problematik aus Beratersicht**. Dabei erläuterte er die Auswirkungen des OECD-Aktionsplanes auf die Verrechnungspreisdokumentation und -planung im Bereich immaterieller Wirtschaftsgüter. Bodenmüller verdeutlichte, dass viele Informationen derzeit weder in dem gewünschten Umfang noch in dem gewünschten Aggregationslevel auf Ebene der einzelnen Konzerngesellschaften vorliegen. Vor dem Hintergrund der vorzulegenden regionalen Benchmark-Studien, Übersetzungen und weiterer Dokumentationen sei die angekündigte Vereinfachung für Konzerne nicht erreichbar. Bedingt durch die erhöhte Transparenz sieht er vielmehr die Gefahr, dass



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel und Dr. Harald Moshammer beim FAST Kongress.

Veranstaltungen und Konferenzen

>> vor allem Schwellenländer durch die Berechnung eines sog. „fair share“ einen höheren Anteil am Gesamtgewinn besteuern wollten, woraus eine echte Doppelbesteuerung resultieren würde.

Der letzte Themenbereich des Kongresses 2014 widmete sich den Themen „**Tax Compliance**“ und „**Tax Risk**“. Herr Robert Risse zeigte im Rahmen seines Vortrags „**Tax Compliance –**

ein neuer Typus Begriff im Steuerrecht?“ auf, dass der Begriff „Tax Compliance“ von Unternehmen und Finanzverwaltung unterschiedlich definiert würde. Aus unternehmerischer Sicht seien wesentliche Merkmale das Einreichen einer den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Steuererklärung, die legale Minimierung der Steuerbelastung und Unsicherheiten durch Planung sowie die Reduzierung von Mehrer-

gebnissen bei Betriebsprüfungen verbunden mit einer Vermeidung von Zinseffekten. Gerade der legalen Steuerplanung und -gestaltung stünde die Finanzverwaltung kritisch gegenüber. Im abschließenden Vortrag zum Thema „**Tax Compliance/Tax Risk bei Familienunternehmen**“ widmete sich Herr WP/StB/RA Manfred Steinborn der Thematik aus dem Blickwinkel mittelständischer Unternehmen. Dabei stellte er klar

heraus, dass nicht Steuersparmodelle in deren Fokus stünden, sondern der Erhalt und die Stärkung des Eigenkapitals, die Nachfolgeregelung, die Verlässlichkeit der Steuergesetzgebung sowie des Steuervollzugs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit. Anhand der Regelungen zur Tausaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und der Nachfolgebesteuerung verdeutlichte Steinborn das zurzeit existierende Steuerrisiko. ☺

23. Steuerrechtstag in Graz

Am 15. und 16. Mai 2014 fand im Hotel Weitzer auf Einladung des Instituts für Finanzrecht der Universität Graz der mittlerweile **23. Steuerrechtstag** statt. Der Steuerrechtstag wird jährlich von den österreichischen Steuerrechtsinstituten zum wissenschaftlichen Diskurs veranstaltet. Die heuer unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Tina Ehre-Rabel organisierte zweitägige Veranstaltung war mit insgesamt über 100 Teilnehmern und Teilnehmerinnen aus Wissenschaft und Praxis wieder sehr gut besucht.

Themenschwerpunkt des ersten Veranstaltungstages war die Besteuerung von Kapitalvermögen bzw. Umgründungen insbesondere mit Fokus auf Aspekte des Unionsrechts. In diesem Zusammenhang befasste sich Mag. **Gustav Wurm** vom JKU Tax Team in seinem Vortrag mit den Auswirkungen des EuGH-Urturts DMC (C-164/12, 23.1.2014) hinsichtlich der unionsrechtlichen Anforderungen der Wegzugsbesteuerung bei grenzüberschreitenden Einbringungen von Mitun-

ternehmeranteilen. Die weiteren Vorträge behandelten die Themen „Fremdüblichkeit der Höhe nach im Ertragsteuerrecht“ (Mag. Sabrina-Isabel Jansons, Uni Wien), „Einbringungen von (Alt-)Grund und Boden nach Art III UmgrStG“ (Mag. Jürgen Reinold, Uni Wien), „Das neue Fondsbesteuerungsregime im Lichte völker- und unionsrechtlicher Anforderungen“ (Dr. Daniel Blum/Mag. Erik Pinetz, WU Wien) sowie die Finanztransaktionssteuer (Mag. Richard Wachter, Uni Innsbruck).

Der zweite Veranstaltungstag stand unter dem Generalthema „Verfahrensrecht“. Einleitend referierte Ass. Prof. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch (Uni Graz) zum Thema: „Das Grundrecht auf „gute Verwaltung“ im Abgabenverfahren“. Den Abschluss der diesjährigen Veranstaltung bildet ein gemeinsamer Vortrag von Gast-Prof. Dr. Eleonor Kristoffersson (Universität Uppsala, Schweden) und Univ.-Prof. Dr. Christoph Urtz (Uni Salzburg) zur Umsetzung des Recht auf eine mündliche Verhandlung gem. Art 6 EMRK und



Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm bei seinem Vortrag mit der Gastgeberin Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel.

Art 47 GRC im Abgaben-Rechtsmittelverfahren in Österreich und Schweden.

Abseits des fachlichen Programmes blieb im Zuge des gemeinsamen Rahmenprogrammes auch heuer wieder Zeit für Diskussionen in geselliger Atmosphäre.

Der nächste Steuerrechtstag im Jahr 2015 wird vom Institut für Finanzrecht der Uni Wien unter Leitung von Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesslberger organisiert.



Veranstaltungen und Konferenzen

PhD-Seminar in Valencia

Vor einigen Jahren begann eine Kooperation der Universität Linz (Prof. Georg Kofler und Prof. Michael Tumpel) und der Universität Bergamo (Prof. Bizzoli), jährlich ein internationales **Doktorandenseminar im Bereich des Internationalen, Europäischen und vergleichenden Steuerrechts** („Seminars on International and EU Tax Law“) zu veranstalten, bei dem Dissertantinnen und Dissertanten aus ganz Europa die Kernthesen ihrer Forschungsarbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen können. Dadurch wird nicht nur ein intensiver fachlicher Austausch im Rahmen der Dissertationsprojekte erreicht, sondern auch, dass sich junge Forsche-

rinnen und Forscher persönlich über ihre Erfahrungen und Ideen austauschen können.

Diese Idee hat Anklang gefunden und mittlerweile sind neben der JKU und der Universität Bergamo auch die Universitäten **Heidelberg** (Prof. Ekkehart Reimer), **Louvain** (Prof. Edoardo Traversa), **Luxemburg** (Prof. Werner Haslehner) und Valencia (Prof. Garcia Prats) in diesem Netzwerk verbunden. Am 12. und 13. Juni 2014 fand sodann das internationale Doktorandenseminar an der **Universität Valencia** in Spanien statt. An zwei Tagen präsentierten Doktorandinnen und Doktoranden aus ganz Europa ihre Forschungsergebnisse



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des PhD-Seminars vor dem Gebäude der Rechtsfakultät der Universität Valencia.

und stellten sie zur Diskussion. Bei spanischer Sonne und lauen Abenden blieb auch genügend Zeit, außerhalb des Seminars zu

debattieren und internationale Kontakte zu schließen.



MOORE STEPHENS

SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER

Wirtschaftsprüfer. Steuerberater.



Linz

Volksgartenstraße 32
A-4020 Linz

+43 (0) 50 206 7-0

www.skz-moorestephens.at

Steyr

Bahnhofstraße 13
A-4400 Steyr

+43 (0) 50 206 2-0

office@skz-moorestephens.at

Wien

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

+43 (0) 50 206 6-0

office@skz-moorestephens.at

Veranstaltungen und Konferenzen

Umsatzsteuertag 2014 in Graz

Knapp einen Monat nach dem 23. Steuerrechtstag (s. dazu den Bericht auf S. 14) fand am 26. Juni 2014 der Umsatzsteuertag 2014 in Graz unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel statt. Das Auditorium war dabei u.a. mit em. Univ.-Prof. DDr. Hans-

Georg Ruppe und em. Univ.-Prof. Dr. Otto Taucher hochkarätig besetzt. Das Referententeam setzte sich zusammen aus Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen („Neues zur Organschaft in der Umsatzsteuer“), Univ.-Ass. Mag. Marcus Schinnerl („Die Rechnung als Voraussetzung

für den Vorsteuerabzug“), Univ.-Ass. Mag. Richard Kettisch („Schon wieder Reihengeschäfte“), Dr. Thomas Ecker und Mag. Klara Kronsteiner („Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen ab 1.1.2015“), Ass.-Prof. Dr. Gunacker-Slawitsch („EU-Grundrechtecharta:

Erhöhte Ansprüche im Umsatzsteuerverfahren?“), Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel („Update für Österreich relevante Rechtsprechung des EuGH in der USt“) und Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** („Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach Art 6 Abs 3 UStG). 

Österreichisches Steuerrecht beim Master of International Taxation (M.I.Tax) in Hamburg

Seit mehr als zehn Jahren unterrichtet Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** einmal im Jahr „**Österreichisches Steuerrecht**“ im Rahmen des **Masterstudiengangs International Taxation der Universität Hamburg**. Der von Prof. Dr. Gerrit Frotscher (International Tax Institute) initiierte und seit 2001 geleitete Studiengang bietet eine optimale Fortbildung für Steuerberater und Steuerberaterinnen, die Mandanten und Mandantinnen auf dem immer wichtiger werdenden Gebiet der

Besteuerung grenzüberschreitender Beziehungen in der erforderlichen Qualität betreuen wollen.

Der Master of International Taxation ist der erste Studiengang, in dem das Thema der Internationalen Besteuerung so umfassend behandelt wird. Und er ist bis heute in Konzeption und Intensität in Deutschland einmalig. Der Studiengang integriert in einmaliger Weise Fragestellungen der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, des Internationalen Steuerrechts und der

Internationalen Finanzwissenschaft. Ein wichtiger Teil des Studiengangs ist die Einführung in mehr als zehn ausländische Steuerrechtssysteme. Die Studierenden lernen die Steuersysteme der EU-Staaten (darunter auch jenes von Österreich) und der USA kennen.

Neben einer Einführung in die Grundzüge des österreichischen Steuerrechts lernen die Studierenden das österreichische Steuerrecht anhand von Praxisfällen kennen, die sie in Gruppen aus deutscher

und österreichischer Sicht bearbeiten und dann präsentieren. In der anschließenden Diskussion werden die verschiedenen Lösungen besprochen und so das Gelernte nochmals reflektiert. Prof. Tumpel hat bereits zahlreiche Masterarbeiten von Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Studienganges betreut. Ein Absolvent des Hamburger Studienganges Dr. **Peter Leidel** konnte zudem an der JKU sein Doktorat erfolgreich abschließen und wird auch bei der diesjährigen Umsatzsteuertagung als Referent wieder mitwirken. 

Grow your own way



www.pwc.at/careers

Wirtschaftsprüfung. Steuerberatung. Unternehmensberatung.



„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN

Die Themenpakete



„Relevant, aktuell, einfach zu bedienen. Das Lindeonline Themenpaket **Steuerrecht National** hat sich in kürzester Zeit in unserer täglichen Arbeitspraxis mehr als bewährt.“

MAG. ROLAND ZACHERL, HFP Steuerberatungs GmbH



„Das Lindeonline Themenpaket **Internationales Steuerrecht** bietet genau das, was ich für meine tägliche Arbeit benötige: fundierte Information, benutzerfreundlich aufbereitet.“

MAG. BARBARA POLSTER-GRÜLL, KPMG Alpen-Treuhand GmbH



„Das Lindeonline Themenpaket **Personalverrechnung** ist für mich im Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Ich finde dort unkompliziert alle Inhalte, die ich brauche“

ROSWITHA SZUCHAR, Personalbüro Szuchar



„Das Lindeonline Themenpaket **Rechnungswesen** bietet einen schnellen und einfachen Zugang zu fundierter Fachinformation zu allen Bereichen des Rechnungswesens.“

MAG. LIANE HIRNER, Partnerin PwC Österreich



„Wer laufend gesellschaftsrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten hat, dem kann ich das Lindeonline Themenpaket **Gesellschaftsrecht** wirklich empfehlen.“

UNIV.-PROF. DR. SUSANNE KALSS



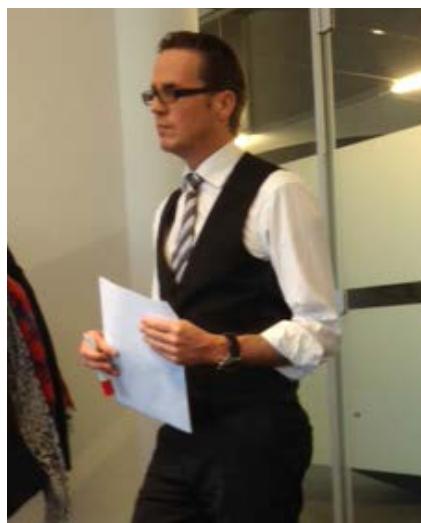
Alle Informationen zu Lindeonline
www.lindeonline.at/uebersicht

Veranstaltungen und Konferenzen

JKU-Tax- und PwC-Workshop: Unternehmensbesteuerung bei Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen



Die Studierenden des Master Finance & Accounting folgen den Ausführungen.



Dr. Peter Draxler erklärt einen Praxisfall.



Dr. Bernhard Frei erläutert einen Praxisfall für die Studierenden.

Im Wintersemester 2013/2014 wurde erstmals die Lehrveranstaltung „**Unternehmensbesteuerung bei Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen**“ von A. Univ.-Prof. Dr. **Gernot Aigner** und Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** im Rahmen des Masterstudium „Finance and Accounting“ abgehalten. Die Studierenden erhielten zunächst eine Einführung in das Thema durch Prof. Aigner und mussten darüber eine schriftliche Prüfung absolvieren.

Der zweite Teil des Kurses wurde im Rahmen eines **Praxis-Workshops mit PwC Österreich** abgehalten. Die Studierenden mussten dazu von Robert Jahn, PwC/JKU Tax ausgearbeitete Fälle aus der

Beratungspraxis vorbereiten. Mit Dr. Peter Draxler, PwC Partner und Dr. Bernhard Frei wurden für diese Fälle dann Lösungen erarbeitet und gemeinsam mit Prof. Tumpel diskutiert. Der Workshop war für alle Teilnehmerinnen und

Teilnehmer eine sehr befriedigende Veranstaltung, welche die enge Verflechtung zwischen forschungsgleiteter Lehre und Praxis widerspiegelt, für welche das JKU Tax-Team steht. Herzlichen Dank an das PwC Team für die

fachliche hervorragende Vorbereitung und Durchführung des Workshops, die Gastfreundschaft in ihren Räumlichkeiten sowie für die fortdauernde Unterstützung unserer Arbeit.



Prof. Tumpel mit Master-Studenten und -Studentinnen bei PwC.

Denken Sie weiter?

International agierende Unternehmen sind mit einem komplexen steuerlichen Umfeld konfrontiert. Die gesetzlichen Bestimmungen sind so unterschiedlich, dass herkömmliche Modelle des Steuermanagements oft nicht mehr genügen.

Neue Denkweisen bei gleichzeitig ausgezeichneter Kenntnis der Gesetzeslage sind gefragt.

Unsere Kunden betreuen wir mit Tax-Spezialistenteams zu folgenden Themen:

- › Internationales Steuerrecht
- › Steuerliche Verrechnungspreise
- › Umgründungen, M&A
- › Umsatzsteuer
- › Gebühren und Verkehrssteuern
- › Energieabgaben
- › Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnnebenabgaben
- › Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, NPO
- › Finanzstrafrecht

Wir suchen Sie:

kunden- und lösungsorientierte Menschen mit ausgezeichneten Zukunftsperspektiven.

kpmg.at



Veranstaltungen und Konferenzen

Rumänische Steuerberater an der JKU



Eine Delegation rumänischer Steuerberater besucht die JKU.

Eine Delegation von Steuerberatern und Steuerberaterinnen aus Rumänien besuchten

im Rahmen eines EU-Projekts mehrere Institutionen in Österreich, so auch die JKU. Vizerek-

tor Univ.-Prof. Dr. **Friedrich Roithmayr** empfing die ausländischen Gäste an der JKU mit einer kurzen Einführung über die Geschichte und die Entwicklung der Universität. Den fachlichen Teil des Nachmittags bestritten Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler** mit „Introduction to Austrian Tax Law“ und Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** mit einem Überblick zum Thema „Austrian Tax Accounting“.



VR Univ.-Prof. Dr. Friedrich Roithmayr begrüßte die rumänischen Gäste.



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler bei seinem Vortrag zum österreichischen Steuerrecht.

21. Wiener Symposium zum Internationalen Steuerrecht

Am 2.7.2014 fand auf der Wirtschaftsuniversität Wien unter der fachlichen Leitung des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht das 21. Wiener Symposium zum Internationalen Steuerrecht statt. Generalthema des diesjährigen

Symposiums war „The OECD-Model-Convention and its Update 2014“.

Jacques Sasseville (OECD) präsentierte im Allgemeinen die wesentlichen Änderungen im OECD-Musterabkommen und im

OECD-Kommentar. Nach dem allgemeinen Überblick folgten vertiefende Vorträge über die wesentlichen Neuerungen. Prof. Dr. **Michael Tumpel** und Robert **Jahn**, LL.B. vom JKU Tax Team präsentierten die neue Empfehlung der OECD im Zusammenhang

mit „Termination Payments“. Die Ergebnisse der Analyse der einzelnen Änderungen werden in Form eines Sammelbandes (Linde Verlag und IBFD) erscheinen.



Veranstaltungen und Konferenzen

Vorschau auf den Umsatzsteuertagung 2014: Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. **Markus Achatz** und Prof. Dr. **Michael Tumpel** findet am Mittwoch, 12. November 2014, von 8.45 – 17.30 Uhr die jährliche Umsatzsteuertagung statt. Diese ist heuer dem Thema „Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer“ gewidmet. Weitere Details und das Programm der Veranstaltungen:

Details zur Umsatzsteuertagung 2014

Details zur Umsatzsteuertagung 2014

Datum: Mittwoch, 12. November 2014, 8.45 – 17.00 Uhr

Ort: Repräsentationsraum C (Uni-Center, 1. Stock)

Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Teilnahmegebühr: € 150,- für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen sowie Steuerberater und Steuerberaterinnen, € 100,- für Berufsanwärter und Berufsanwärterinnen, für Studenten und Studentinnen und Finanzbeamte und Finanzbeamten kostenfrei

Anmeldung: Bis 31. Oktober 2014 unter www.jku.at/tax/umsatzsteuertagung

Programm der Umsatzsteuertagung 2014

8.45 – 9.00 Uhr **Eröffnung und Begrüßung**

9.00 – 10.00 Uhr **Das Entgelt als Bemessungsgrundlage** Priv.-Doz. Dr. David Hummel
Lehrstuhl für öffentliches Recht,
insbesondere Steuerrecht und öffentliches
Wirtschaftsrecht, Universität Leipzig

10.00 – 10.45 Uhr **Zahlungsmodalitäten** Dr. Patrick Pfister, StB
Institut für Recht der Wirtschaft, Universität Wien

10.45 – 11.15 Uhr **Pause**

11.15 – 12.00 Uhr **Elektronische Zahlungssysteme** Dr. Christian Stangl, WP
Institut für Recht der Wirtschaft, Universität Wien

12.00 – 12.30 Uhr **Gutscheine** Univ.-Ass. Mag. Peter Bräumann
Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Universität Linz

12.30 – 13.30 Uhr **Mittagspause**

13.30 - 14.00 Uhr **Margenbesteuerung – Gebrauchswaren und Reiseleistungen** Mag. Veronika Seitweger, StB
Partnerin bei TPA Horwath Österreich

14.00 – 14.30 Uhr **Normalwert und Eigenverbrauch** Ass.-Prof. Mag. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch
Institut für Finanzrecht, Universität Graz

14.30 – 15.00 Uhr **Pause**

15.00 – 15.30 Uhr **Pauschalpreise und ihre Aufteilung** Dr. Ansgar Untersperger, Richter und
Vorsitzender der Kammer Umsatzsteuer und umsatzbezogene Abgaben sowie Umweltabgaben am BFG

15.30 – 16.00 Uhr **Geschäftsveräußerung** Dipl.-Kfm. Dr. Peter Leidel, M.I.Tax, WP, StB, RB
Leidel Puchinger & Partner

16.00 – 17.00 Uhr **Diskussion**

Abendveranstaltungen

Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz

Auch im vergangenen Sommersemester wurden vom **Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement** in Kooperation mit der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „**Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz**“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.

Finanzpolizei

Der am 19.3.2014 abgehaltene erste Veranstaltungstermin des Sommersemesters war dem Thema „Finanzpolizei“ gewidmet. Stabstellenleiter Wilfried Lehner, MLS (BMF) erörterte eingangs Verwaltungsorganisations- und Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Finanzpolizei und stellte den zahlreich erschienenen Zuhörern die finanzpolizeilichen Rechte und Pflichten vor. Präsidentin StB/WP MMag. Dr. Verena Trenkwalder, LL.M. (KWT) illustrierte in ihrem Vortrag das Stimmungsbild der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Themenbereich Finanzpolizei. Ao. Univ.-Prof. Dr. Stefan Seiler (Universität Salzburg) ging abschließend auf die finanzpolizeilichen Befugnisse im Dienste der Strafverfolgung ein.

Abgabenänderungsgesetz 2014

Im Mittelpunkt des zweiten Vortragsabends vom 23.4.2014 stand das kurz zuvor beschlossene **„Abgabenänderungsgesetz 2014“**. Die an der Entstehung des Gesetzes maßgeblich beteiligten Dr. **Elisabeth Titz** und Dr. **Michael Schilcher** (beide BMF) thematisierten eingangs mehrere ausgewählte ertragsteuerliche Änderungen im Bereich des Bilanzsteuerrechts, bei der Berücksichtigung von Auslandsverlusten, beim Abzugsverbot von konzerninternen Zinsen- und Lizenzzahlungen in Niedrigsteuerländer, im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Firmenwertabschreibung in der Gruppe und der Einschränkung der Abzugsfähigkeit von „Managergehältern“. Dr. Alexander Lehner (JKU) rundete den Vortragsabend



VfGH-Mitglied StB Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz bei seinem Vortrag über die finanzstrafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht.

mit einem Überblick über die gesetzlichen Neuerungen im Bereich

des Verkehrs- und Verbrauchsteuerrechts ab.

Verbandsverantwortlichkeit

Gegenstand des dritten Vortragsabends am 21.5.2014 war die **„Verbandsverantwortlichkeit im Abgabenrecht“**. Der erste Vortrag von Assoc. Univ.-Prof. Dr. **Lyane Sautner** (JKU) war dem Thema „Verbandsverantwortlichkeit nach VbVG im System strafrechtlicher Sozialkontrolle“ gewidmet. Robert Jahn, LL.B. (JKU) referierte zur Verbandsgeldbuße im allgemeinen Ertrag- und Umsatzsteuerrecht. Abgerundet



Diskussion zum Thema Finanzpolizei.



wurde der spannende Vortragsabend durch einen Vortrag von VfGH-Mitglied StB Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz** (JKU/VfGH/LeitnerLeitner) über die finanzstrafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht.

Produktpiraterie

Der letzte Vortragsabend des vergangenen Sommersemesters am 25.6.2014 war dem Thema „**Neues zur Produktpiraterie**“ gewidmet. CEO Mag. Oliver Schmitt (viennabrand) machte zunächst das mit der Materie teilweise nur am Rande betraute Publikum mit dem Problem der Produkt- und Markenpiraterie näher vertraut und erörterte allgemeine Fragestellungen. **Gerhard Marosi** (BMF) stellte im Anschluss die neue Europäische Produktpiraterie-Verordnung (PPV) 2014 (VO Nr 608/2013) vor. Dr. **Martin Prohaska-Marchried** (Taylor Wessing) erörterte abschließend aktuelle Praxisfragen zur Produktpiraterie-Verordnung 2014.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss an die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt, die von Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz**, Assoc. Univ.-Prof. Dr. **Gernot Aigner**, Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber**, Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler**, LL.M., Univ.-Prof. Dr. **Walter Summersberger** und

Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** moderiert wurden. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen stehen online unter <http://www.jku.at/steuerrecht> zum Download zur Verfügung.

Ausblick

Im aktuellen Wintersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen „**Aktuelles zu den UmgrStR**“ (15.10.2014), „**Aktuelles aus ESt/KSt**“ (19.11.2014), „**Aktuelles zur Exportkontrolle: Sanktionen und Russland**“ (3.12.2014) und „**Aktuelle Rechtsprechung des BFG, VwGH und VfGH**“ (14.1.2015) auf dem Programm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.



Auswirkungen „Grunderwerbsteuer Neu“ auf Umgründungen

Zur Person



Dr. Lukas Andreaus

Dr. Lukas Andreaus ist Steuerberater und Manager bei KPMG in Linz. Seine Spezialgebiete umfassen nationale und internationale Steuerplanung, sowie die Transaktionsberatung.

Mit 1.6.2014 traten die Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) in Kraft. Als Grundprinzip gilt nunmehr, dass sich die Grunderwerbsteuer an der Gegenleistung, mindestens aber am gemeinen Wert („Verkehrswert“), bemisst. Von einigen Ausnahmen – wie insbesondere im Familienverband – abgesehen, ist auch bei unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken (z.B. Schenkung) der gemeine Wert und nicht mehr der in der Regel deutlich niedrigere dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes musste die Grunderwerbsteuer neu geregelt werden. Die Änderungen haben auch wesentliche Auswirkungen auf durch Umgründungsvorgänge bewegte Grundstücke.

Zahlreiche grunderwerbsteuerliche Besonderheiten sind bei der umgründungsveranlassten Übertragung von Grundstücken zu beachten. Darauf soll in der Folge näher eingegangen werden, wobei die Eigenheiten bei der Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ausgeklammert sind:

Grunderwerbsteuer Alt = Grunderwerbsteuer Neu.

Werden durch Umgründungsvorgänge inländische Grundstücke übertragen, löst dies eine Grunderwerbsteuer aus. Zu denken ist beispielhaft an die Verschmelzung einer grundstückbesitzenden A-GmbH auf die B-GmbH oder die (Teil-)Betriebseinbringung samt Grundstück durch die A-GmbH in die B-GmbH. Beide Fälle lösen bei Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen des Umgründungssteuergesetzes Grunderwerbsteuer vom begünstigten zweifachen Einheitswert aus. Diese Standardfälle bleiben auch nach der neuen Gesetzeslage unverändert: Bemessungsgrundlage war und bleibt der zweifache Einheitswert. Dies sollte nach der Verwaltungspraxis auch weiterhin gelten, wenn im Rahmen des Umgründungssteuergesetzes Vermögen einer Personengesellschaft am zuletzt verbleibenden Gesellschafter oder der Gesellschafterin anwächst (nach § 142 UGB).

Grunderwerbsteuer Alt ≠ Grunderwerbsteuer Neu.
Anders verhält es sich, wenn in-

ländische Grundstücke umgründungsbedingt, aber außerhalb des Anwendungsbereichs des Umgründungssteuergesetzes übertragen werden. Wird etwa von der Mutter-GmbH bloß eine Liegenschaft an die Tochter-GmbH ohne Gewährung von Gegenleistungsanteilen abgespalten, unterlag dieser Vorgang nach herrschender Auffassung der Grunderwerbsteuer bemessen vom dreifachen Einheitswert. Diese und ähnliche Vorgänge außerhalb des Umgründungssteuergesetzes lösen nunmehr Grunderwerbsteuer statt vom dreifachen Einheitswert, vom (in aller Regel höheren) gemeinen Wert des Grundstückes aus. Hinzuweisen ist darauf, dass bei Umgründungsvorgängen außerhalb des Umgründungssteuergesetzes, bei denen Gegenleistungsanteile gewährt wurden, im Einzelfall bereits bisher der Verkehrswert des Grundstückes als Bemessungsgrundlage heranzuziehen war.

Sondertatbestand Anteilsvereinigung oder Übertragung aller Anteile. Werden alle Anteile an einer grundstückbesitzenden Kapitalgesellschaft durch einen Umgründungsvorgang vereinigt oder an einen Erwerber oder eine Erwerberin übertragen, löst auch dieser Vorgang Grunderwerbsteuer aus. Halten etwa die A-GmbH und die B-GmbH jeweils 50% der Anteile an der Grundstücks-C-GmbH und wird A-GmbH auf B-GmbH verschmolzen, wird durch die Anteilsvereinigung der Grundstücks-

C-GmbH-Anteile (nämlich in der Hand der B-GmbH) Grunderwerbsteuer ausgelöst. Nach alter, sowie nach neuer Gesetzeslage löst dieser Vorgang (weiterhin) Grunderwerbsteuer vom dreifachen Einheitswert aus. Neu ist allerdings, dass der dreifache Einheitswert mit maximal 30% des Verkehrswertes des übertragenen Grundstücks gedeckelt ist. Dies gilt für Umgründungsvorgänge innerhalb und außerhalb der Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes gleichermaßen.

Praxishinweis. Zu beachten ist, dass die steuerliche Rückwirkung im Rahmen des Umgründungssteuergesetzes für die Grunderwerbsteuer nicht gilt. Das heißt: Die neue Gesetzeslage ist auf ab Juni 2014 geschlossene Umgründungverträge anzuwenden; unabhängig davon, ob ein rückwirkender Umgründungsstichtag (z.B. 31.12.2013) gewählt wird!

Grundbucheintragsgebühr. Bei Umgründungsvorgängen ist die Bemessungsgrundlage bei Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragsgebühr oftmals unterschiedlich. Die Eintragsgebühr bemisst sich bei Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung und Zusammenschluss von Gesellschaften, sowie bei Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft (Anwachsung) im Regelfall vom dreifachen Einheitswert. ☐



Warum ich jeden Tag gerne zur Arbeit komme?



Das Beraten selbst - das ist für mich ein Erfolgserlebnis und es macht mir einfach Freude auf verschiedenen Menschen individuell einzugehen."

— Viktoria Lang
Senior Assistant Tax



Austria's
Most Attractive Employers
TOP100

Among students in 2014

Gleich kommt Bewegung in Ihre Karriere. Sie bestimmen die Richtung!

Nur wer in Bewegung bleibt, bewahrt sich Energie und Freude am Job. Als einer der Top 10 Arbeitgeber weltweit und Tax Firm of the Year 2013 bieten wir Ihnen einzigartige Karrierewege in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Sie profitieren von unseren flexiblen Arbeitszeitmodellen, einer offenen und teamorientierten Unternehmenskultur ebenso wie von unserem state-of-the-art Lernangebot und Talent Management.

Verstärken Sie unser Team und Sie werden schnell herausfinden, warum wir zu den ersten Adressen für Studenten und Absolventen zählen.



Nähere Informationen zu den Karrieremöglichkeiten bei Deloitte finden Sie unter www.deloitte.at/karriere
Deloitte Oberösterreich, Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz

Deloitte.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer in Österreich

Zur Person



Mag. Hubert Tausch

Mag. Hubert Tausch ist Steuerberater und Manager bei der ICON in Linz. Seine Beratungsschwerpunkte umfassen Fragen der Körperschaftsteuer, Konzernbesteuerung, Energieabgabenvergütung und Gruppenbesteuerung.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014¹, welches eine Vielzahl steuerlicher Neuerungen² mit sich brachte, wurde u.a. auch eine seit langem bestehende Forderung seitens der Wirtschaft sowie auch zahlreicher Vertreter und Vertreterinnen der Steuerwissenschaft und -praxis berücksichtigt – und zwar die Abschaffung der Gesellschaftsteuer (GesSt). Demnach tritt der die Gesellschaftsteuer betreffende Teil I des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVG) mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.³

Politische und logistische Umsetzung

Ausgangspunkt für die nunmehr beschlossene Abschaffung der GesSt⁴ war das Regierungsprogramm⁵ des Kabinetts Faymann II⁶. Die Abschaffung der GesSt ab 2016 wird im Regierungsprogramm gleich dreimal als umzusetzende Maßnahme genannt.⁷ Einmal im Kapitel „Wachstum und Beschäftigung für Österreich“ mit dem Hinweis auf eine erleichterte Eigenkapitalfinanzierung und zweimal im Kapitel „Finanzen“, dabei einmal als Steuerlenkungs- und einmal als investitionsfördernde Maßnahme.

Hinsichtlich des Regierungsprogramms ist noch zu erwähnen, dass sämtliche darin vorgesehenen Maßnahmen unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen. Das bedeutet, dass eine Umsetzung dieser Vorhaben nur dann erfolgen kann, wenn dies die budgetäre Situation zulässt.⁸ Als Kompensationsmaßnahme zur Abschaffung der GesSt wurde zudem explizit die Abschaffung der Absetzbarkeit von Zinsaufwendungen an Finanzierungsgesellschaften in Niedrigsteuerländern und Steueroasen genannt.⁹ Dieses Abzugsverbot für Zinsen (und Lizenzgebühren) wurde ebenfalls mit dem AbgÄG 2014 beschlossen, allerdings nicht erst mit Wirksamkeit ab 2016, sondern

bereits ab dem 1. März 2014!¹⁰ In Anbetracht dieses (auch) als Kompensationsmaßnahme gedachten Abzugsverbots lässt sich daher eine gewisse Einseitigkeit zu Lasten der Steuerpflichten nicht verleugnen, wobei noch hinzukommt, dass das AbgÄG erst am 28. Februar 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht¹¹ wurde und somit diesem Abzugsverbot neben dem Moment der Einseitigkeit auch noch ein gewisses überfallsartiges Moment anhaftet.

Die eigentliche Bestimmung zum Außer-Kraft-Treten der GesSt wurde in § 38 Abs 3e KVG normiert. Demnach unterliegen nur mehr jene Rechtsvorgänge der GesSt, bei denen die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2016 entsteht.¹² In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird nur auf die genannten Vereinbarungen im Regierungsprogramm verwiesen.

Ziele und Auswirkungen

Laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) sollten mit der Abschaffung der GesSt eine Verhaltensänderung von Unternehmen erreicht (Ziel 2) und nicht erforderliche Verwaltungslasten für Unternehmen reduziert (Ziel 4) werden.¹³ Das Ziel 2 ist dabei dann als erreicht anzusehen, wenn sich die Eigenkapitalquote österreichischer Unternehmen in der Rechts-

form einer Kapitalgesellschaft im Zeitraum 2016 bis 2019 zumindest im selben Ausmaß verbessert wie in jenem von 2008 bis 2011, was einer Zunahme von rd. 8% entsprechen würde.¹⁴

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden, abgeleitet aus historischen Aufkommensdaten, mit 100 Mio. EUR p.a. angegeben.¹⁵ Dies deckt sich mit einer parlamentarischen Anfragebeantwortung des BM für Finanzen¹⁶, wonach sich die GesSt in den Jahren 2006-2010 wie folgt entwickelte:

2006	154 MEUR
2007	147 MEUR
2008	89 MEUR
2009	91 MEUR
010	101 MEUR

Auffallend an dieser Aufstellung ist auch der klare prozyklische Verlauf des Gesellschaftsteuaufkommens. Zu den finanziellen Auswirkungen sei noch erwähnt, dass in Übereinstimmung mit dem im Regierungsprogramm genannten Kompensationscharakter des neueingeführten Zinsen- (und Lizenzgebühren-) Abzugsverbots dieses ebenfalls mit 100 Mio. EUR p.a. veranschlagt wird.¹⁷

Neben dem Einkommensausfall des Bundes geht mit der Abschaffung der GesSt auch eine Reduktion der Verwaltungskosten (s.o. Ziel 4) für die betroffenen Unternehmen einher. Diese wird mit 897 TEUR p.a. angegeben und soll jährlich 12.900 Kapitalgesellschaften betreffen.¹⁸

Rechtshistorische Entwicklung und europarechtliche Grundlagen

Das KVG enthielt ursprünglich drei Steuerarten: die GesSt, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer (BUST). Die Wertpapiersteuer wird seit dem 1.1.1995 nicht mehr erhoben und die BUST ist mit 1.10.2000 außer Kraft getreten, sodass das KVG in seiner derzeitigen Fassung nur mehr die GesSt regelt.¹⁹

Im Zuge des EU-Beitritts Österreichs 1995 musste das KVG an das (sekundäre) Gemeinschaftsrecht und somit an die Vorgaben der Kapitalansammlungsrichtlinie²⁰ (KapAnsRL) angepasst werden.²¹

Seitens der EU-Kommission gab und gibt es dabei seither Bestrebungen, die GesSt abzuschaffen, da deren wirtschaftliche Auswirkungen als investitions- und entwicklungshemmend für Unternehmen angesehen werden.²²

Gemäß den Bestimmungen der KapAnsRL in der aktuellen Fassung²³ dürfen die Mitgliedstaaten Kapitalzuführungen an Kapitalgesellschaften nur mehr dann der GesSt unterwerfen, wenn auf diese Kapitalzuführungen am 1. Jänner 2006 GesSt erhoben wurde.²⁴ Stellt ein Mitgliedstaat die Erhebung der GesSt nach dem

1. Jänner 2006 ein, so darf er sie nicht wieder einführen.²⁵ Zudem darf der GesSt-Satz max. 1 % betragen und im Falle eines Unterschreitens auch nicht (wieder) erhöht werden.²⁶

Ausblick

Auch wenn die Bemühungen der Europäischen Kommission ersichtlich vom Bestreben einer Abschaffung der GesSt geprägt sind, gibt es derzeit keine Anzeichen dafür dass die Abschaffung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene in absehbarer Zeit erfolgen wird, wobei derzeit nur mehr folgende sechs Mitgliedstaaten eine Gesellschaftssteuer einheben: Griechenland, Polen, Portugal, Spanien, Zypern und Österreich.²⁷ Bereits bei der Neufassung der KapAnsRL im Jahr 2008 ist die Kommission in ihrem Bemühen nach einer verbindlichen Abschaffung der GesSt bis 2012 am Widerstand dieser Mitgliedstaaten gescheitert.²⁸ Und auch der Vorschlag der Kommission, im Zuge der Einführung einer Finanztransaktionssteuer auch die KapAnsRL zu überarbeiten wurde wieder zurückgenommen.²⁹ Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ist daher aus derzeitiger Sicht mit einer Beibehaltung des Status Quo zu rechnen.

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sind insbesondere für die Frage relevant, ob die Abschaffung der GesSt ab 2016 in Österreich nunmehr definitiv beschlossen und unumkehrbar ist oder ob es allenfalls noch einen Weg zurück gibt. Aufgrund des Richtlinientextes dürfte die Abschaffung noch nicht endgültig sein. Denn darin heißt es, dass ein Mitgliedstaat nach Einstellung der Erhe-

bung der GesSt diese nicht wieder einführen darf.³⁰ Da aber Österreich die GesSt-Erhebung noch nicht eingestellt hat, sondern diese nach derzeitiger Rechtslage erst ab dem 1. Jänner 2016 einzustellen wird, wird bis zu diesem Zeitpunkt die GesSt noch erhoben und könnte demnach grundsätzlich weiterhin erhoben werden. Für diese Interpretation spricht auch die Formulierung in den Materialien zum AbgÄG 2014, wo-

nach aufgrund der RL 2008/7/EG das Außerkrafttreten der Gesellschaftsteuer zu einem Verbot der späteren Wiedereinführung dieser Steuer führt.³¹ Somit führt erst das (tatsächliche) Außer-Kraft-Treten zum Verbot des Wieder-In-Kraft-Setzens, sodass bis zu diesem Zeitpunkt dem österreichischen Gesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit offensteht, die Außer-Kraft-Tretens-Bestimmung der GesSt wieder aufzuheben. 

¹ AbgÄG 2014, BGBl I 2014/13

² Vgl. u.a. SWK-Spezial: Abgabenänderungsgesetz 2014, März 2014

³ Art 7f AbgÄG 2014

⁴ Im Regierungsprogramm und in der Kapitalansammlungsrichtlinie (s.u.) ist von „Gesellschaftssteuer“ die Rede, während sie im KVG als „Gesellschaftsteuer“ bezeichnet wird.

⁵ „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018“ vom Dezember 2013.

⁶ Hervorgegangen aus den Koalitionsverhandlungen im Anschluss an die Nationalratswahl vom 29. September 2013.

⁷ A.a.O. 15, 105 und 106

⁸ A.a.O. 98

⁹ A.a.O. 15

¹⁰ Vgl. § 12 Abs 1 Z 10 KStG idF BGBl I 2014/13

¹¹ Beschluss im NR: 24.2.2014; Beschluss im BR: 26.2.2014

¹² Erwähnt sei dabei auch, dass neben dieser Umsetzung im KVG mit Art 8 AbgÄG 2014 auch die besonderen kapitalverkehrsteuerlichen Bestimmungen der Kreditwesengesetz-Novelle 1986 (BGBl 1986/325, Abschnitt VIII) aufgehoben wurden.

¹³ Vgl. 24 d. B. XXV. GP – Vorblatt und WFA, 3

¹⁴ A.a.O. 21, 23, 30f

¹⁵ Thunshirn/Himmelsberger/Hohenecker, Kapitalverkehrsteuergesetz (2008) Tz 1

¹⁶ RL 69/335/EWG

¹⁷ Rief, SWK-Sonderheft: Das neue Kapitalverkehrsteuerrecht, September 1995, 1

¹⁸ Thunshirn/Himmelsberger/Hohenecker a.a.O. Tz 8

¹⁹ RL 2008/7/EG vom 12. Februar 2008

²⁰ Art 5 iVm Art 7 RL 2008/7/EG

²¹ Art 7 Abs 2 RL 2008/7/EG

²² Art 8 RL 2008/7/EG

²³ Spies/Stückler, Gesellschaftsteuer auf die Übernahme eines einzelnen Aufwands durch einen Gesellschafter?, ÖStZ 2013, 204, FN 13

²⁴ Vgl. Puchinger, EU: Die Gesellschaftsteuer bleibt, Die Presse, 26.2.2008

²⁵ Vgl. neuen Richtlinievorschlag KOM/2013/71, 5

²⁶ Art 7 Abs 2 RL 2008/7/EG

²⁷ 24 d. B. XXV. GP – Vorblatt und WFA, 4

Die Reform der Grunderwerbsteuer („GrEST-neu“)

Zur Person



MMag. Dr. Michaela Petritz-Klar

MMag. Dr. Michaela Petritz-Klar ist Rechtsanwältin in Wien und Partnerin bei Schönherr. Zuvor war sie bei WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH und Freshfields Bruckhaus Deringer in Wien tätig. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen des Steuer- und Gesellschaftsrechts, mit besonderem Fokus auf dem Umgründungs- und Konzernsteuerrecht, dem internationalen Steuerrecht, dem Bereich der Gebühren und Verkehrsteuern und der steuerlichen Beratung von Private Clients, va im Bereich der Nachfolgeplanung und -strukturierung. MMag. Dr. Petritz-Klar ist Lehrbeauftragte an der Fachhochschule Wiener Neustadt sowie an der Fachhochschule des BFI Wien, Vortragende bei Seminarveranstaltungen sowie Autorin von Publikationen zu steuerrechtlichen Themen.

Einleitung

Mit dem BGBl I 2014/36 wurde das GrESTG, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage, grundlegend novelliert. Dies war die Folge des Ablaufs der dem Gesetzgeber vom VfGH gesetzten Reparaturfrist² aufgrund der erfolgten Aufhebung des § 6 GrESTG mit 31.5.2014. Ziel dieses Beitrags ist die wesentlichen Änderungen des GrESTG überblicksmäßig darzustellen und Tipps für die Praxis zu geben.

Gegenleistung bzw. gemeiner Wert als GrEST-Bemessungsgrundlage

Gegenleistung

Vor Aufhebung des § 6 GrESTG durch den VfGH wurde hinsichtlich der Ermittlung der grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage idR dahingehend differenziert, ob ein entgeltlicher oder unentgeltlicher Vorgang vorliegt. Im erstgenannten Fall (entgeltlicher Vorgang) war die jeweilige Gegenleistung als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, während bei Vorliegen eines unentgeltlichen Vorgangs der (ein- oder dreifache) Einheitswert für Zwecke der Berechnung der GrEST von Relevanz war. Diese Differenzierung gepaart mit der über Jahrzehnte lang unterbliebenen Aktualisierung der Einheitswerte (die dazu führte, dass der Einheitswert idR nur einen Bruchteil des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstücks betrug) war für den VfGH in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung zu den Einheitswerten³ Anlass, § 6 GrESTG aus gleichheitsrechtlichen Gründen unter Setzung einer Reparaturfrist bis 31.5.2014 aufzuheben.⁴

Zwecks Sanierung dieses verfassungswidrigen Zustands wurden die

Regelungen zur Bemessungsgrundlage im GrESTG grundlegend novelliert. Grundlegendes Prinzip ist nunmehr, dass der (unverändert nach Maßgabe des § 5 GrESTG zu ermittelnde) Wert der Gegenleistung die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage darstellt. Dies gilt – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – unabhängig davon, ob ein entgeltlicher oder unentgeltlicher Grundstückserwerb vorliegt.

Gemeiner Wert als Mindestbemessungsgrundlage

Gleichzeitig mit der Loslösung der grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage von der Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit des zugrundeliegenden Rechtsvorgangs wurde auch der gemeine Wert des übertragenen Grundstücks als eine Art Mindestbemessungsgrundlage normiert. Diese gelangt nach § 4 Abs 2 Z 3 GrESTG nicht nur dann zur Anwendung, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, sondern auch in jenem Fall, in dem die Gegenleistung den gemeinen Wert des übertragenen Grundstücks unterschreitet. Auch für Erwerbe von Todes wegen außerhalb des begünstigten Familienkreises (siehe hierzu Punkt 3.1) dient der gemeine Wert des übertragenen Grundstücks als Bemessungsgrundlage der GrEST. Durch diese Anknüpfung an den gemeinen Wert als eine Art Mindestbemessungsgrundlage (sowie auch dessen Relevanz bei begünstigten Erwerbsvorgängen) gewinnt dieser für grunderwerbsteuerliche Zwecke maßgeblich an Bedeutung.⁵ Insgesamt ist festzuhalten, dass es bei jenen Übertragungen außerhalb des begünstigten Familienkreises, bei denen keine Gegenleistung vorhanden oder diese nicht zu ermitteln ist,⁶ aufgrund der Heranziehung des gemeinen Werts als GrEST-Bemessungsgrundlage zu einer Verteuerung im Vergleich zur vor der Novelle geltenden Rechtslage kommt.

Da sich die GrEST nach dem Gesetzeswortlaut auch dann vom gemeinen Wert bemisst, wenn dieser die Gegenleistung übersteigt, stellt sich die Frage, ob nunmehr auch bei jedem entgeltlichen Rechtsvorgang zwischen fremden Dritten, wie etwa einem Liegenschaftskaufvertrag, ein Nachweis des gemeinen Werts im Form eines Schätzgutachtens erforderlich ist. Eine solche Beweisführung würde zu einer überbordenden Nachweispflicht der Steuerpflichtigen bzw. des selbstberechnenden Parteivertreters führen und ist vom Gesetzgeber wohl auch nicht beabsichtigt.⁷ Vielmehr ist der Anwendungsbereich dieser Norm als eine Art Korrektiv einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass diese Bestimmung bei unentgeltlichen Übertragungen oder etwa in jenen Fällen relevant sein wird, in dem eine entgeltliche Übertragung zwischen Verwandten, die nicht dem begünstigten Familienkreis angehören, oder konzernmäßig verbundenen Gesellschaften erfolgt bzw. die Gegenleistung zwecks Reduzierung der GrEST-Belastung offensichtlich zu niedrig angesetzt wird.⁸ Als Nachweise bzw. zur Glaubhaftmachung des gemeinen Werts kommen daher neben Schätzgutachten va die in § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 der Grundbuchsgebührenverordnung (GGV)⁹ angeführten Angaben und Bescheinigungen, wie etwa der geleistete Kaufpreis (soweit das Grundstück selbst erst kurz vor der Übertragung erworben wurde), vergleichbare Erwerbsvorgänge in der näheren Umgebung, Auszüge aus einem Immobilien- oder Mietpreisspiegel oder Inserate über vergleichbare Liegenschaften

in der näheren Umgebung, in Betracht.¹⁰ Eine solche Nachweisführung bzw. Glaubhaftmachung wird dabei auch insbesondere für den selbstberechnenden Parteienvertreter an Relevanz gewinnen (zur Selbstberechnung siehe Punkt 9).

Einheitswerte als GrEST-Bemessungsgrundlage

Übertragung innerhalb des Familienkreises

Abweichend von der Grundregel der Heranziehung der Gegenleistung bzw. des gemeinen Werts sieht die Neuregelung des § 4 Abs 2 Z 1 lit a GrESTG vor, dass bei Übertragungen von Grundstücken innerhalb des begünstigten Familienkreises der dreifache Einheitswert des übertragenen Grundstücks die GrEST-Bemessungsgrundlage bildet. Der dreifache Einheitswert ist bei jeglicher Grundstücksübertragung im begünstigten Familienkreis heranzuziehen; dies unabhängig davon, ob die Übertragung entgeltlicher oder unentgeltlicher Natur ist.¹¹ Gleichtes gilt auch für den Erwerb von Todes wegen durch Familienmitglieder, wodurch die begünstigte Bemessungsgrundlage des dreifachen Einheitswerts auch für den Erwerb eines Grundstücks durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder in Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs (Erfüllung an Leistungs statt) vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens (dh vor Einantwortung) gilt.

Auch für Tauschvorgänge findet die begünstigte Bemessungsgrundlage Anwendung, soweit der jeweilige Tauschpartner zum begünstigten Familienkreis iSd § 7 Abs 1 Z 1 und 2 GrESTG gehört. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich diesfalls nach § 4 Abs 1 bzw. § 4 Abs 2 Z 1 bis 3 GrESTG, wonach bei einem Grundstücktausch auch die be-

günstigte Bemessungsgrundlage des dreifachen Einheitswerts (max. 30% des gemeinen Werts) zur Anwendung gelangt, soweit der Tauschpartner dem begünstigten Familienkreis angehört.¹² Die Prüfung, ob die begünstigte GrEST-Bemessungsgrundlage anwendbar ist oder nicht, hat dabei isoliert für jeden im Rahmen eines Tauschvorgangs verwirklichen Erwerbsvorgang abhängig vom jeweiligen Tauschpartner zu erfolgen. So kann etwa ein Tauschvorgang hinsichtlich eines Erwerbsvorgangs der begünstigten Bemessungsgrundlage unterliegen (etwa Großmutter/-vater an Enkel), während der umgekehrte Erwerbsvorgang der GrEST bemessen von der „normalen“ Gegenleistung iHd gemeinen Werts des Grundstücks unterliegt (etwa Enkel an Großmutter/-vater).

Für Übertragungen im begünstigten Familienkreis sieht § 4 Abs 2 Z 1 GrEST darüber hinaus eine Art Höchstbemessungsgrundlage vor, die 30% des gemeinen Werts des Grundstücks beträgt. Diese gelangt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn der gemeine Wert auch tatsächlich nachgewiesen wird. Hinsichtlich möglicher Nachweise ist wiederum auf die in der GGV angeführten Angaben und Besecheinigungen zu verweisen. Diese Bestimmung gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der Einheitswert des jeweiligen Grundstücks mindestens 10% des gemeinen Werts (oder mehr) beträgt; sie ist somit auf Regionen zugeschnitten, in denen sich die Immobilienpreise im Vergleich zum österreichweiten Durchschnitt wesentlich schlechter entwickelt haben. Mit der Festsetzung dieser Höchstbemessungsgrundlage soll die Anwendung der Begünstigung auch in diesen Regionen sichergestellt werden.¹³

Der von der Begünstigungsbestimmung umfasste Familienkreis bestimmt sich nach § 7 Abs 1 Z 1 und 2 GrESTG. Dazu gehören demnach Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten,¹⁴ Elternteile, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Wahlkinder oder Schwiegerkinder des Übergebers. Nicht dazu zählen hingegen Nichten und Neffen, Geschwister, Urenkel, Großeltern, Pflegekinder sowie Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragene Partner von Kindern, Enkel-, Stief-, Wahl- oder Schwiegerkindern. Für Grundstücksübertragungen innerhalb des begünstigten Familienkreises besteht demnach eine „doppelte“ Begünstigung: Einerseits ist die begünstigte Bemessungsgrundlage des dreifachen Einheitswerts heranzuziehen, andererseits findet der reduzierte GrEST-Satz von 2% Anwendung.

Anteilsvereinigung

Beibehalten wurde auch die Anwendung des dreifachen Einheitswerts als GrEST-Bemessungsgrundlage in Anteilsvereinigungsfällen iSd § 1 Abs 3 GrESTG. Diese in § 4 Abs 2 Z 1 lit c GrESTG normierte begünstigte Bemessungsgrundlage kommt dabei unabhängig davon zur Anwendung, ob die Anteilsvereinigung im Rahmen von Umgründungen iSd UmgrStG oder außerhalb dieser, verwirklicht wird.¹⁵ Auch die Höchstbemessungsgrundlage iHv 30% des nachgewiesenen gemeinen Werts der zum Vermögen der übertragenen Gesellschaft gehörigen Liegenschaften ist für Anteilsvereinigungen relevant.

Hinzuweisen ist, dass die begünstigte Bemessungsgrundlage des § 4 Abs 2 Z 1 lit c GrESTG (unverändert

Zur Person



MMag. Michael Petritz, LLM

MMag. Michael Petritz, LLM, TEP, ist Steuerberater, zertifizierter Umgründungsberater, Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der KWT und als Senior Tax Manager bei KPMG in Wien tätig. Er ist darüber hinaus Fachvortragender und publiziert laufend zu steuerlichen Themen. Seine Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich des nationalen und internationalen Konzernsteuerrechts, der Beratung von High Net Worth Individuals, sowie in- und ausländischen Stiftungen und Trust.

VERMÖGENSBEZOGENE ABGABEN

>>

zur Rechtslage vor BGBl I 2014/36) die Anwachung aller Anteile an einer Personengesellschaft in einer Hand nicht umfasst. Hier ist weiterhin der Wert der Gegenleistung (unter Berücksichtigung der Mindestbemessungsgrundlage des gemeinen Werts der im Vermögen der Personengesellschaft vorhandenen Grundstücke) relevant.¹⁶

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Sind land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke Objekt einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Grundstücksübertragung innerhalb des begünstigten Familienkreises, so sieht § 4 Abs 2 Z 2 lit a GrEStG vor, dass diesfalls der einfache Einheitswert als GrESt-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Dies umfasst auch den Erwerb von Todes wegen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke innerhalb des begünstigten Familienkreises. Auch bei Anteilsvereinigungstatbeständen ist die GrESt hinsichtlich von im Gesellschaftsvermögen befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom einfachen Einheitswert zu berechnen. Grund für die Heranziehung des einfachen Einheitswerts bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist die zum 1.1.2015 erfolgende Hauptfeststellung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte und damit deren Aktualisierung.¹⁷ Folglich treten die Bestimmungen zur Ermittlung der GrESt-Bemessungsgrundlage bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erst mit 1.1.2015 in Kraft (siehe hierzu Punkt 7.2).

Ergänzend zu den bereits angeführten Tatbeständen kommt der einfache Einheitswert als GrESt-Bemessungsgrundlage auch dann zur Anwendung, wenn das land- oder forstwirtschaftliche Grundstück

aufgrund einer Umgründung iSd UmgrStG erworben wird. Abweichend von der für nicht land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im UmgrStG¹⁸ vorgesehenen Heranziehung des zweifachen Einheitswerts bei Verwirklichung eines Erwerbsvorgangs iSd § 1 Abs 1 und Abs 2 GrEStG im Rahmen der jeweiligen Umgründung sieht das § 4 Abs 2 Z 2 lit d GrEStG als lex specialis zu den grunderwerbsteuerlichen Bestimmungen des UmgrStG für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke eine Begünstigung durch Senkung der GrESt-Bemessungsgrundlage auf den einfachen Einheitswert vor.¹⁹ Ist die Umgründung hingegen nicht vom Anwendungsbereich des UmgrStG erfasst, so gelangt die begünstigte GrESt-Bemessungsgrundlage des einfachen Einheitswerts nicht zur Anwendung.²⁰

Liegenschaftsübertragungen im gesellschaftsrechtlichen Kontext sowie im Rahmen von Umgründungen

Werden Grundstücke im gesellschaftsrechtlichen Kontext übertragen, so ist – wie bislang – danach zu unterscheiden, ob die Übertragung aufgrund einer Umgründung iSd UmgrStG oder außerhalb dieser erfolgt. Liegt eine Umgründung iSd UmgrStG vor, die zur Übertragung von Grundstücken führt, so gelangt hierfür entweder der zweifache Einheitswert (für nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke) oder der einfache Einheitswert (für land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke) zur Anwendung. Im Fall der Übertragung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der Umgründung ist darüber hinaus die 30%ige Grenze des nachgewiesenen gemeinen Werts zu beachten. Ausgenommen hiervon ist die Verwirklichung des Anteilsvereinigungstatbestands, soweit sich im

Gesellschaftsvermögen nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke²¹ befinden; diesfalls bildet der dreifache Einheitswert – unabhängig von der Anwendung des UmgrStG – die GrESt-Bemessungsgrundlage; wiederum gedeckelt mit 30% des nachgewiesenen gemeinen Wertes.

Für Grundstücksübertragungen im Rahmen von nicht um UmgrStG umfassten Umgründungen gelangt (mit Ausnahme von Anteilsvereinigungsfällen) keine begünstigte Bemessungsgrundlage zur Anwendung. Diesfalls ist die Grundregel anwendbar, wonach der Wert der Gegenleistung bzw. soweit ein solcher nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, der gemeine Wert des Grundstücks relevant ist. Dies führt etwa zu einer Verteuerung von Sacheinlagen des Gesellschafters in die Gesellschaft (sowohl Kapital- als auch Personengesellschaft) ohne Anteilsgewähr, zumal sich in diesem Fall die GrESt nunmehr vom gemeinen Wert (anstatt wie bislang vom dreifachen Einheitswert)²² der übertragenen Grundstücke bemisst. Dies gilt ebenso für die Sachausschüttung von Grundstücken.

Übertragungen im gesellschaftsrechtlichen Kontext	GrESt-Bemessungsgrundlage
Übertragung nicht land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen des UmgrStG	zweifacher Einheitswert
Übertragung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen des UmgrStG	einfacher Einheitswert
Übertragung außerhalb des UmgrStG (einschließlich Sacheinlagen mit/ohne Kapitalerhöhung oder Sachausschüttungen)	Wert der Gegenleistung mindestens gemeiner Wert des Grundstücks
Anteilsvereinigung bei nicht land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb/außerhalb des UmgrStG	dreifacher Einheitswert
Anteilsvereinigung bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb/außerhalb des UmgrStG	einfacher Einheitswert

Privatstiftungen

Da das GrEStG idF des BGBl I 2014/36 keine Sonderbestimmungen für die grunderwerbsteuerliche Behandlung der Übertragung von Grundstücken an oder von einer Privatstiftung vorsieht, führt dies dazu, dass bei der Zuwendung von Grundstücken an eine Privatstiftung – mangels Gegenleistung – der gemeine Wert (anstatt wie bislang der dreifache Einheitswert) der Grundstücke als GrESt-Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt; dies auch dann, wenn sich Stifter sowie der Kreis der Begünstigten ausschließlich aus Mitgliedern des begünstigten Familienkreises iSd § 7 Abs 1 Z 1 GrEStG zusammensetzt.²³ Der gemeine Wert ist bei unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken auf Privatstiftungen nicht nur Bemessungsgrundlage für die 3,5% GrESt, sondern



auch für das 2,5%ige Stiftungseingangssteueräquivalent²⁴. Auch die 1,1%ige Eintragungsgebühr bemisst sich bei Zuwendungen von Grundstücken an Privatstiftungen vom gemeinen Wert der Liegenschaft.

Umgekehrt führt auch der entgegengesetzte Vorgang, dh die Zuwendung von Grundstücken durch die Privatstiftung an einen Begünstigten, zum Anfall der 3,5%igen GrESt, die sich auch in dieser Konstellation vom gemeinen Wert des Grundstücks bemisst. Auch diesbezüglich kommt es zu einer Verteuerung im Vergleich zur Rechtslage vor BGBl I 2014/36. Der gemeinsame Wert des Grundstücks

ist darüber hinaus auch für die Berechnung der 1,1%igen Eintragungsgebühr heranzuziehen.

Befreiungsbestimmungen

Betriebsübergang
Eine nicht ganz unwesentliche Änderung wurde durch das BGBl I 2014/36 auch hinsichtlich des in § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG normierten Betriebsfreibetrags vorgesehen. So kommt dieser Freibetrag bei Erwerben von Betriebs-, Teilbetriebs- oder Sonderbetriebsvermögen unter den bereits bislang geltenden Einschränkungen nur mehr für Erwerbe im Rahmen des begünstigten Famili-

enkreises zur Anwendung. Darüber hinaus wird auch der Begriff der Unentgeltlichkeit definiert, die dann vorliegt, wenn eine Gegenleistung entweder nicht vorhanden oder nicht ermittelbar ist oder diese geringer als der dreifache (bzw bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der einfache) Einheitswert ist. Bei nicht land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken darf darüber hinaus eine allfällige Gegenleistung maximal 30% des nachgewiesenen gemeinen Werts betragen.

Sonstige Änderungen bei den Befreiungsbestimmungen

Erweitert wurde die GrESt-Befreiung des § 3 Abs 1 Z 7 GrEStG für den

Erwerb eines Grundstücks unter Lebenden durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner zwecks gleichzeitiger Anschaffung oder Errichtung einer Eigentumswohnung, die nun nicht mehr an einen unentgeltlichen Erwerb anknüpft, sondern auch entgeltliche Erwerbe (etwa durch Übernahme von Verbindlichkeiten) umfasst. Für den Erwerb von Grundstücken infolge eines behördlichen Eingriffs oder aufgrund eines Rechtsgeschäfts zur Vermeidung einer solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs sieht § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG – gleichlaufend zur Befreiung von der ImmoESt in §30 Abs 2 Z 3 EStG – nunmehr eine GrESt-Befreiung vor.

>>

Umsatzsteuerliche Behandlung von Reihen- und Kommissionsgeschäften

Mit zahlreichen Praxisfällen

Reihengeschäfte bei der Umsatzsteuer

Achatz/Tumpel (Hrsg)
2014, 160 Seiten, kart.
ISBN 978-3-7073-2459-4
EUR 42,-



Mehr wissen.
Mehr erreichen.



Seminare – Inhouse Trainings – E-Learning

// Gut geschult mit den Fortbildungen der AWA AUSTRIA

Das Seminarprogramm Herbst/Winter 2014

- ▶ **Technische Waren im Zolltarif**
💡 Spezial-Seminar // am 23.09.2014 in Wien
- ▶ **Exportkontrolle intensiv**
★★ Basis-Seminar // vom 23. bis 24.09.2014 in Wien
- ▶ **„Follow-up“ Zoll**
★★ Expert-Seminar // vom 24. bis 26.09.2014 in Wien
- ▶ **US-(Re-)Exportkontrollrecht**
💡 Spezial-Seminar // am 25.09.2014 in Wien
- ▶ **International Traffic in Arms Regulations (ITAR)**
💡 Spezial-Seminar // am 26.09.2014 in Wien
- ▶ **Basis Warenursprung und Präferenzen**
★★ Basis-Seminar // am 01.10.2014 in Linz
- ▶ **Lieferantenerklärungen**
💡 Spezial-Seminar // am 02.10.2014 in Linz
- ▶ **Praxis der Güterklassifizierung nach den EU-Güterlisten**
💡 Spezial-Seminar // am 15.10.2014 in Wien
- ▶ **Praxis-Workshop Exportkontrolle**
💡 Spezial-Seminar // am 21.11.2014 in Wien

Anmeldung und weitere Informationen unter:

▶ www.awa-seminare.at

Know-how für internationale Märkte

Seit 2003 sorgt die AWA AUSTRIA für Ihre optimale Weiterbildung im Bereich Zoll und Exportkontrolle – immer aktuell und auf die österreichischen Verhältnisse und Gesetze abgestimmt.

Unsere Referenten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung verfügen über langjährige Lehrpraxis und kombinieren hohes Fachwissen mit didaktischen Kompetenzen. Sie legen viel Wert auf die Praxis, damit Sie die neu gewonnenen Kenntnisse bei Ihren täglichen Herausforderungen einsetzen können.

Die Seminare finden in ausgewählten Tagungshotels in Wien, Salzburg oder Linz statt. Gerne organisieren wir für Sie auch ein Inhouse Training nach Ihren Wünschen.

Wir beraten Sie gerne – sprechen Sie uns an:

Tel +49(0)251-832 75 60 Mail info@awa-seminare.at
Fax +49(0)251-832 75 61 Web www.awa-seminare.at



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE



Kooperationspartner der

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU



Inkrafttretensbestimmungen

Generelle Inkrafttretensbestimmung

Die mit dem BGBl I 2014/36 normierten Änderungen gelten für alle Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.5.2014 verwirklicht werden oder für die die Steuerschuld nach diesem Datum entsteht. Allerdings sehen die Inkrafttretensbestimmungen auch in bestimmten Fällen ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen vor, zur Anwendung der „alten“ Rechtslage vor Inkrafttreten des BGBl I 2014/36 optieren, soweit diese für ihn günstiger ist. Diese Optionsmöglichkeit besteht für den Fall, wenn der Erwerb vor dem 1.6.2014 verwirklicht wurde bzw. der Erblasser vor diesem Zeitpunkt verstorben ist, die Steuerschuld oder ein Erhebungsgrund für die GrESt aber erst nach dem 31.5.2014 entsteht. Diese Option ist entweder im Rahmen der Selbstberechnung vom Parteienvertreter, in allen übrigen Fällen vom Steuerpflichtigen dem Finanzamt gegenüber schriftlich zu erklären.²⁵

Inkrafttreten für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Aufgrund der zum 1.1.2015 erfolgenden Hauptfeststellung der Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke tritt die neue Rechtslage für den Erwerb dieser Grundstücke erst mit 1.1.2015 in Kraft. Auch hier entscheidet grundsätzlich die Verwirklichung des Erwerbsvorgangs bzw. das Entstehen der Steuerschuld über die Anwendung der neuen bzw. alten Rechtslage. Abweichend hiervon sehen die Inkrafttretensbestimmungen wiederum ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen zur Anwendung der alten Rechtslage vor, wenn der Erwerbsvorgang vor dem 1.6.2014 verwirklicht wurde oder der Erblasser vor dem 1.6.2014 verstorben ist.

Darüber hinaus besteht auch ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen § 4 Abs 2 Z 1 nF GrEStG (dreifacher Einheitswert) anzuwenden, wenn der Erwerbsvorgang nach

dem 31.5.2014, aber vor dem 1.1.2015 verwirklicht wurde oder der Erblasser nach dem 31.5.2014, aber vor dem 1.1.2015 verstorben ist.



¹ MMag. Dr Michaela Petritz-Klar, RA, ist Partnerin der Schönherr Rechtsanwälte GmbH und leitet den Bereich Tax mit den Schwerpunkten Konzernsteuerrecht, Umgründungsrecht und Internationales Steuerrecht. MMag. Michael Petritz, LL.M., STB, ist Prokurst und Senior Tax Manager einer international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und ordentliches Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der KWT.

Eine Langfassung dieses leicht adaptierten Beitrages erscheint in der Notariatszeitung.

² VfGH 27.11.2012, G 77/12-6.

³ Zur Vorjudikatur siehe VfGH 21.9.2011, G 34, 35/11 ua (zur Grundbucheintragungsgebühr nach dem GGG); 2.3.2011, G 150/10 (zur Stiftungseingangssteuer nach dem StiftEG); 6.10.2010, B 298/10 (zur Grundsteuer); 7.3.2007, G 54/06 ua (zum Erwerb von Todes wegen iSD ErbStG); 15.6.2007, G 23/07 ua (zum Erwerb unter Lebenden iSD ErbStG); siehe auch VfGH 29.11.2012, G 78/12 zur Aufhebung des Verweises in § 500 Abs 3 ZPO zur Bewertung von Liegenschaften iZm der Zulässigkeit eines Revisionsrekurses, die an den dreifachen Einheitswert anknüpft.

⁴ Siehe hierzu Petritz-Klar/Petritz, Einheitswerte ade – oder geht der Kampf gegen die Windmühlen weiter?, taxlex 2013, 106 (107 f); Fellner, Zur Verfassungswidrigkeit des Einheitswerts des Grundvermögens, ÖStZ 2013, 3 (3 f).

⁵ Lattner, GrEStG-Novelle – Was ändert sich, was bleibt gleich?, SWK 2014, 769 (769).

⁶ Dies betrifft etwa Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden (ohne Übernahme von Verpflichtungen), Grundstücksübertragungen zwischen Treugeber und Treuhänder (ausgenommen Grundstücksbeschaffungsauftrag), Sicherungsübereignung, Abtretung der Rechte aus einem Kaufanbot oder einer Option oder Ersitzung von Grundstücken.

⁷ ErläutRV 101 BlgNr 25. GP 3; Lattner, SWK 2014, 769; so auch Varro, GrESt-Novelle 2014: Neue „Familienbesteuerung“, RdW 2014, 365 (367 f).

⁸ Ein (im Vergleich zum gemeinen Wert) zu niedriger Kaufpreis würde allerdings einen späteren steuerpflichtigen Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks entsprechen erhöhen.

⁹ Verordnung des Bundesministers für Justiz über die zur Ermittlung des Werts des einzutragenden Rechts sowie die für die Inanspruchnahme einer begünstigten Bemessungsgrundlage erforderlichen Angaben und Bescheinigungen (Grundbuchsgebührenverordnung – GGV), BGBl II 2013/511; siehe hierzu auch die Informationen des BMF über die wesentlichen Änderungen bei der Grunderwerbsteuer ab 1. Juni 2014, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/steuern/immobilien/grundstuecke/grunderwerbsteuer/info-wesentliche-Aenderungen-GrESt.html>.

¹⁰ Kritisch hierzu auch Fellner, Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen bei Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren, ÖStZ 2014, 268 (271).

¹¹ Zu verfassungsrechtlichen Aspekten dieser Begünstigung für Übertragungen im Familienverband, insbesondere unter Berücksichtigung von VfGH 27.11.2012, G 77/12 siehe Lattner, SWK 2014, 771; Petritz-Klar/Petritz, Die unendliche Geschichte der Einheitswerte – Fortsetzung folgt (nicht)?, taxlex 2014, 234 (241 ff); allgemein zu verfassungsrechtlichen Aspekten der Beibehaltung der Einheitswerte im GrEStG Beiser, Einheitswerte als Ersatzbemessungsgrundlage in der Grunderwerbsteuer, SWK 2014, 585 (587 f); Lang, Die Neuregelung der grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, SWK 2014, 641 (647 ff); Fellner, Neuregelung der Grunderwerbsteuer am 1. Juni 2014 verfassungsgemäß?, ÖStZ 2014, 247 (249 f); Bodis/Schlager, Grunderwerbsteuer: Alles bleibt besser, RWZ 2014, 133 (136).

¹² Bodis/Schlager, RWZ 2014, 134; aa Fellner, ÖStZ 2014, 251.

¹³ ErläutRV 101 BlgNr 25. GP 2.

¹⁴ Kritisch hierzu, insbesondere zur fehlenden Normierung eines konkreten zeitlichen Rahmens der Aufhebung der Lebensgemeinschaft im Verhältnis zur Grundstücksübertragung Fellner, ÖStZ 2014, 251; Hirschler/Schimmer, Die Neuregelung der Grunderwerbsteuer, BFG Journal 2014, 275 (278); Varro, RdW 2014, 366; vgl. auch Petritz-Klar/Petritz, taxlex 2014, 236; Bodis/Schlager, RWZ 2014, 134.

¹⁵ Vgl. hierzu Petritz-Klar/Petritz, taxlex 2014, 239 f.

¹⁶ Vgl. hierzu auch Petritz-Klar/Petritz, taxlex 2014, 240 mwN; Bodis/Schlager, RWZ 2014, 134 f.

¹⁷ Lattner, SWK 2014, 773.

¹⁸ § 6 Abs 6 UmgrStG (Verschmelzungen), § 11 Abs 5 UmgrStG (Umwandlungen), § 22 Abs 5 UmgrStG (Einbringungen), § 26 Abs 4 UmgrStG (Zusammenschluss), § 31 Abs 3 UmgrStG (Realteilung), § 38 Abs 6 UmgrStG (Spaltung).

¹⁹ Ausführlich hierzu Petritz-Klar/Petritz, taxlex 2014, 239; Hirschler/Schimmer, BFJ Journal 2014, 279 f.

²⁰ Zur Frage, wann eine Umgründung iSD UmgrStG vorliegt vgl. Hirschler/Schimmer, BFJ Journal 2014, 279 f.

²¹ Befinden sich im Gesellschaftsvermögen hingegen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so kommt wiederum der einfache Einheitswert dieser Grundstücke zur Anwendung.

²² Vgl. hierzu Petritz-Klar/Petritz, taxlex 2014, 240; Hirschler/Schimmer, BFG Journal 2014, 281 f; Bodis/Schlager, RWZ 2014, 135; zur Rechtslage vor BGBl I 2014/36 VwGH 24.2.2005, 2004/16/0200; Fräberger, GrESt bei Grundstückstransaktionen mit Minder- oder Null-Gegenleistung, taxlex 2005, 158 (159).

²³ Petritz-Klar/Petritz, taxlex 2014, 240; Bodis/Schlager, RdW 2014, 135.

²⁴ Von einer unentgeltlichen Übertragung an eine privatrechtliche Stiftungen oder an eine damit vergleichbare Vermögensmasse, die zum Anfall des 2,5%igen Stiftungseingangssteueräquivalents führt, ist dann auszugehen, wenn die Gegenleistung geringer als 50% des gemeinen Werts des übertragenen Grundstücks ist (§ 7 Abs 2 GrEStG); hierzu Bodis, Gemische Grundstückszuwendungen an Privatstiftungen – Verhältnis zwischen GrEStG und StiftEG durch VwGH geklärt, RdW 2013, 241 (242); Marschner, Neuregelung der Grunderwerbsteuer – Auswirkungen auf Stiftungen, ZFS 2014, 63 (64).

²⁵ Vgl. hierzu Lattner, SWK 2014, 776 f.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer in Österreich

Die jüngsten Ereignisse in der Weltwirtschaft sind ambivalent. Die EU hat zwar einerseits als erster weltweiter Handelspartner mit China ein bahnbrechendes Anerkennungsabkommen unterzeichnet.¹ Ähnliche Abkommen wurden schon zuvor mit Japan (2011) und den USA (2012)² unterzeichnet. Damit können sich zertifizierte europäische Unternehmen beim Export auf raschere und erleichterte Bedingungen bei der Einfuhr in China verlassen. Ein großer Schritt in Richtung Handelserleichterung, da China nicht nur für die Union, sondern auch für Österreich ein bedeutender Handelspartner ist.³ Auch mit einer Reihe von afrikanischen Staaten würde jüngst ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) geschlossen, das auf eine Senkung von Zöllen und Abschaffung von Kontingenzen abzielt.⁴



ZAW Linz
Institut für Zoll- und
Außenwirtschaftsrecht | Linz

Das Linzer Institut für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis

Während in Richtung China und südliches Afrika erleichterte Handelsabläufe zu erwarten sind, ist auf anderen Gebieten eine Fortentwicklung nicht erkennbar: Ein noch im Dezember 2013 genehmigtes „Trade Facilitation Agreement“ (TFA-Abkommen)⁵ als Teil des „Bali-Paktes“ sollte innerhalb der WTO „schnellere und effizientere Zollverfahren durch wirksame Zusammenarbeit zwischen Zoll- und anderen zuständigen Behörden“ garantieren. Dieses Abkommen scheiterte jedoch an einer kleinen Anzahl von Staaten⁶, darunter Indien, das vor allem ihre Agrarsubventionen aufrechterhalten wollte;⁷ ein herber Rückschlag für die WTO. Nicht ohne Grund wird innerhalb der WTO schon seit Jahren beklagt, dass protektionistische Praktiken zunehmen.

Das geplante Freihandelsabkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement

- CETA) ist wegen des geplanten Investitionsschutzes umstritten⁸; ebenso das derzeit verhandelte Freihandelsabkommen mit den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP). Der derzeitige Wissenstand zum Stand 12.8.2014 ist gering.⁹

Was Osteuropa, insbesondere Russland betrifft, war noch vor weniger als zwei Jahren Optimismus angekündigt. Durch den Beitritt Russlands zur WTO im August 2012 wurden allgemein deutliche Erleichterungen bei der Einfuhr von Waren nach Russland wie auch Zollsenkungen bei der Einfuhr in die Union erwartet. Der Konflikt um die Halbinsel Krim und die Ostukraine hat – neben menschlichen Tragödien – auch seine zoll- und außenwirtschaftlichen Spuren hinterlassen; ein Handelskrieg wird allseits befürchtet. Einerseits wurden abgabenrechtliche Maßnahmen gesetzt: Es wurden die Zollabgaben auf Güter aus

der Ukraine auf null gesetzt oder reduziert,¹⁰ überdies wurde ein Einfuhrverbot für Waren mit Ursprung auf der Krim oder Sewastopol erlassen.¹¹ Anderseits wurde ein Sanktionsmechanismus in Gang gesetzt: So wurden (Stand 31.7.2014) bereits bestehenden Sanktionen¹² ausgeweitet: Beschränkungen des Zugangs zum EU-Finanzmarkt für staatliche russische Finanzinstitute, ein Waffenembargo, Exportverbote von Dual-Use-Gütern an militärische Endverwender und Endverwenderinnen und Beschränkungen des Zugangs zu sensitiven Technologien im Bereich des Rohölsektors sind die Folge¹³; die Unverschämtheit der Ukraine soll geschützt werden.¹⁴ Auch die USA hat nach jüngsten Presseerklärungen des U.S. Department of the Treasury und des Bureau of Industry and Security weitere Verschärfungen angekündigt.¹⁵ Auch Russland hat reagiert und die Einfuhr diverser Lebensmittel verboten.¹⁶ Es kann angenommen werden, dass ein Streitschlichtungsverfahren der WTO eingeleitet wird, um die Sanktionen auf ihre Übereinstimmung mit dem WTO-Recht zu prüfen.

Nun ist die Einleitung eines Sanktionsmechanismus kein neues politisches Werkzeug, sondern in den letzten Jahren immer schon ein Mittel gewesen, um politische Entwicklungen zu beeinflussen, etwa im Iran oder Irak. Der Schutz

von Menschenrechten ist in der Tat ein Rechtsgut, dem entsprechende Beachtung zu schenken ist. Neu ist hingegen, dass sich der Konflikt in unmittelbarer Nähe zur Union entzündet und eine große Wirtschaftsmacht betrifft. Betroffen ist aber nicht nur Russland, sondern auch die Union selbst. Schätzungen zufolge könnten die Sanktionen gegen Russland der europäischen Wirtschaft bis zu 40 Milliarden Euro kosten.¹⁷ Hier gilt es regelmäßig abzuwägen, ob die Sanktionen tatsächlich geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen; ob sie tatsächlich im gelindesten Sinne wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. In die Abwägung ist jedenfalls einzubeziehen, dass Russland für die Union gerade beim Import von fossilen Brennstoffen und Energie aus europäischer Sicht strategisch höchst bedeutsam ist. Es ist nach Feuerbach eine juristische Binsenweisheit, dass die Androhung von Sanktionen, von Strafen, wirkungsvoller ist, als der Vollzug der Strafe selbst.¹⁸ Eine gegenseitige – unkontrollierte – Sanktionsspirale muss jedenfalls vermieden werden, will man nicht beiden Seiten schweren wirtschaftlichen Schaden zufügen, ohne im Ergebnis den Zweck zu erreichen, der mit den genannten Sanktionen beabsichtigt ist.

An der JKU hat sich im SS 2014 einiges getan. Zunächst ist die Neu-

erscheinung „Einfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung“ (Verlag Linde) zu nennen, die eine Lücke in der zoll- und umsatzsteuerlichen Literatur schließt. Neben den Lehrveranstaltungen zum Verbrauchsteuer- und Außenwirtschaftsrecht des Masterstudiums „Steuerwissen-

schaften“, sowie der Behandlung des Schwerpunkts „Recht auf geistiges Eigentum und Abgabenrecht“, konnten wir in einer Abendveranstaltung auch wieder hochkarätige Vortragende zum Themenbereich „Produktpiraterie“ gewinnen. Dieses Thema hat weltweite Bedeutung

und beschäftigte jüngst das Parlament mit einer Ausstellung.¹⁹

Wir arbeiten mittlerweile auch eng mit der Europäischen Kommission zusammen, vor allem im Verbrauchsteuerbereich. Jüngst wurde auch ein Kooperationsvertrag mit der Außenwirtschaftsakademie - Austria geschlossen (AWA). Diese strategische Partnerschaft erlaubt uns, künftig eine noch stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft- und Praxis zu bieten. Damit baut die JKU ihre Alleinstellung weiter aus.

Mittelfristiges Ziel ist die Schaffung eines (Forschungs-)Institutes für Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz** (Umsatzsteuer), Univ.-Prof. DDr. **Georg Kofler** (Internationales und Europäisches Steuerrecht), Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** (Zoll- und Verbrauchsteuern), Univ.-Lektor StB Mag. **Rainer Brandl** (Leitner-Leitner, Finanzstrafrecht und Compliance), sowie **Matthias Merz** (AWA-Austria, Exportkontrolle) wollen wir einen wissenschaftlichen „One-Stop-Shop“ bilden.

¹ Pressemitteilung der Europäischen Kommission 16.5.2014, Nr. IP/14/555; s auch http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/international_customs_agreements/china/index_de.htm.

² Näheres s Summersberger, Aktuelles im Außenhandel und das Verfahren 42, JKU TAX 09/12, 2 (3).

³ Für das Kalenderjahr 2013 auf Platz 4 in der Ein- und Platz 11 in der Ausfuhr; s www.statistik.at.

⁴ Pressemitteilung der Europäischen Kommission 11.7.2014, IP/14/827; 22.07.2014, IP/14/872; 28.7.2014, IP/14/884.

⁵ <http://www.wto.org>.

⁶ <http://www.wto.org>.

⁷ FAZ online, 1.8.2014.

⁸ Gammelin, Berlin lehnt Freihandelsabkommen mit Kanada vorerst ab, Süddeutsche Zeitung 26.7.2014; s auch Pressemitteilung der Europäischen Kommission 18.10.2013, IP/13/972.

⁹ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc_152699.pdf.

¹⁰ VO (EU) 2014/374 v 16.5.2014, ABI L 2014/118, 1.

¹¹ VO (EU) 2014/692 v 23.6.2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion, ABI L 2014/183, 9 idgF.

¹² VO (EU) 2014/69 des Rates v 17.3.2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unvereintheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABI L 2014/78, 6 idF VO (EG) 2014/811 v 25.7.2014, ABI L 2014/221, 11; DVO (EU) 2014/810 v 25.7.2014, ABI L 2014/221, 1.

¹³ Beschluss 2014/512/GASP des Rates v 31.7. 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABI L 2014/229, 13; VO (EU) 2014/833 v 31.7.2014, ABI L 229/1.

¹⁴ Statement by the President of the European Council Herman Van Rompuy and the President of the European Commission in the name of the European Union on the agreed additional restrictive measures against Russia"; http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/144161.pdf; Näheres s EU-Ukraine relations v 30.7.2014, 140730/03 http://eeas.europa.eu/statements/docs/2014/140514_02_en.pdf.

¹⁵ [http://www.bis.doc.gov/index.php/about-bis/newsroom/press-releases/press-release-2014/710-u-s-commerce-department-expands-export-restrictions-on-russia](http://www.bis.doc.gov/index.php/about-bis/newsroom/press-releases/107-about-bis-newsroom/press-releases/press-release-2014/710-u-s-commerce-department-expands-export-restrictions-on-russia); siehe auch <https://www.federalregister.gov/articles/2014/08/06/2014-18579/russian-oil-industry-sanctions-and-addition-of-person-to-the-entity-list>.

¹⁶ Übersicht s <http://de.ria.ru/infographiken/20140811/269260048.html>.

¹⁷ Die Presse, 29.7.2014.

¹⁸ Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts (1801) 16.

¹⁹ Parlamentskorrespondenz Nr. 446 v 19.5.2014.

Seite 22

Dienstag, 22. Juli 2014

JKU reagiert auf die Globalisierung: Juristische Begleitmusik für die Außenwirtschaft

Die JKU reagiert auf die zunehmende wirtschaftliche Globalisierung, setzt – als einzige österreichische Uni – einen Fokus auf Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Nun gibt's eine neue Kooperation auf diesem Gebiet

Wirtschaft
in Oberösterreich

„Für diesen Bereich hat man mich 2011 an die JKU geholt“, erzählt Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger: „Ich mache schwerpunktmäßig,

was beim Außenwirtschaftsrecht dazugehört, etwa Zollrecht, die Verbrauchssteuern – und Exportkontrolle ist auch ein Thema“, so der Jurist.

Dieser Globalisierungs-Fokus wird nun durch eine Kooperation mit der AWA Außenwirtschafts-Akademie geschärft; Rektor Richard Hagelauer, Summersbergers Institutsvorstand Georg Kofler und AWA-Austria-Geschäftsführer Matthias Merz haben diesen „Schulterschluss für mehr Wissenstransfert“ kürzlich vollzogen.

Die AWA Austria unterstützt die JKU inhaltlich und finanziell, im Gegenzug werden JKU-DozentInnen Seminare bei der AWA halten.

Außenwirtschaftsjurist W. Summersberger.



Foto: veigl-fotografie

Bericht über den Außenwirtschaftsschwerpunkt der JKU vom 22. 7. 2014: „JKU reagiert auf die Globalisierung: Juristische Begleitmusik für die Außenwirtschaft“.

19. Finanzstrafrechtliche Tagung 2014

Zur Person



Dr. Thomas Bieber

Dr. Thomas Bieber ist Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik.

Am 7. März 2014 fand im Linzer Kunstmuseum Lentos die 19. Finanzstrafrechtliche Tagung unter der fachlichen Leitung von Hon.-Prof. Dr. **Roman Leitner** statt. Bei dieser Tagung treffen traditionell Experten und Expertinnen des deutschen und österreichischen Steuerstrafrechts zusammen. Als Schirmherren der Veranstaltung fungierten Leitner-Leitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik und das Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz. Besondere Ehre wurde den Veranstaltern durch die Teilnahme von Justizminister Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Brandstetter** zuteil.

Aktuelles aus der deutschen Rechtsprechung

Prof. Dr. **Markus Jäger** (Richter am BGH) thematisierte in seinen einleitenden Worten eine BFH-Entscheidung v. 29.10.2013¹, wonach ein Steuerberater keine Ordnungswidrigkeit nach § 378 AO begeht, wenn er die Steuererklärung seines Mandanten lediglich vorbereitet und diese vom Steuerpflichtigen unterzeichnet und eingereicht wird, weil es an eigenen Angaben des Steuerberaters gegenüber dem Finanzamt fehlt.² Durch die Einreichung der vom Steuerpflichtigen unterzeichneten Steuererklärung hat nicht der Steuerberater oder die Steuerberaterin, sondern der Steuerpflichtige entsprechend seiner steuerrechtlichen Verpflichtung Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht. Es ist seine Erklärung, für die er mit seiner Unterschrift die Verantwortung übernommen hat, nicht die des Steuerberaters oder der Steuerberaterin.

Dies gilt selbst im Falle eines sog. Mitwirkungsvermerks des Steuerberaters bzw. der Steuerberaterin, weil sich die Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung auf die Vorbereitung der Steuererklärung des Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen beschränkt und eine vom Steuerberater bzw. der Steuerberaterin gegenüber seinem Mandanten oder seiner Mandantin geschuldete und erbrachte Leistung darstellt.³

Aus einer weiteren BFH-Entscheidung, die von Jäger vorgestellt wurde, folgerte, dass sich der Steuerpflichtige bzw. die Steuerpflichtige das Verschulden des Vertreters oder der Vertreterin, des steuerlichen Beraters bzw. der Beraterin oder Bevollmächtigten oder sonstiger Hilfspersonen, sofern diese nicht sorgfältig ausgewählt sind, zurechnen lassen muss.⁴ Grobes Verschulden des Steuerberaters oder der Steuerberaterin ist dem Steuerpflichtigen bzw. der Steuerpflichtigen jedoch nicht zuzurechnen.⁵ Ein Steuerberater oder Steuerberater handelt grob fahrlässig, wenn er dem Mandanten bzw. der Mandantin lediglich die komprimierte ESt-Erklärung zur Prüfung vorlegt und ihm damit die Möglichkeit nimmt, die Angaben vollständig auf Richtigkeit zu überprüfen.⁶

Offshore-Strukturen aus abgabenrechtlicher Sicht

Mit dem Referat von Univ.-Prof. DDr. **Eduard Lechner** (Universität Wien) wurden der Themenblock „Offshore-Strukturen“ eingeleitet und die abgabenrechtlichen Grundsätze iZm ausländischen Offshore-Strukturen dargelegt. Wesentliche

Kennzeichen von „Offshore-Ländern“ sind neben einem niedrigen Steuerniveau insbesondere spezielle Branchenbegünstigungen, fehlende Rechts- und Amtshilfemöglichkeiten sowie starke Bankgeheimnisse.⁷ Offshore-Konstruktionen werden sowohl im privaten Bereich (Vermögensverwaltung) als auch im betrieblichen Bereich genutzt und existieren in den unterschiedlichsten Ausprägungsformen. Das Verhalten der Steuerpflichtigen kann dabei von aggressiver, aber rechtlich zulässiger Steuerplanung über Missbrauch und Steuerumgehung bis hin zu Hinterziehung und Abgabentrug reichen. Die finanzstrafrechtlichen Konsequenzen werden damit ganz wesentlich von der abgabenrechtlichen Qualifikation der jeweiligen Offshore-Konstruktion abhängen.

WP/StB Dr. **Gebhard Furherr** (LeitnerLeitner) thematisierte im zweiten Referat der Tagung anhand einer Fallstudie die abgabenrechtlichen Korrekturinstrumente für die Besteuerung von Offshore-Strukturen. Ein wesentliches Korrekturinstrument besteht darin, dass der Ort der Geschäftsleitung der Offshore-Gesellschaft nach § 27 Abs 2 BAO im Inland angenommen wird, wodurch eine unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs 2 KStG entsteht. Als Ort der Geschäftsleitung ist gem § 27 Abs 2 BAO der Ort anzunehmen, wo sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung liegt nach Rspr und Lehre dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird.⁸ Da der Ort der Willensbildung idR faktisch nicht feststellbar ist, kommt es nach der VwGH-Rspr für die Bestimmung des Ortes der Geschäftsleitung regelmäßig darauf an, wo die für die

Geschäftsführung nötigen unternehmerischen Maßnahmen von einiger Wichtigkeit angeordnet werden.⁹ Ausgehend von den Kriterien der RSPR hat die Praxis für jene Fälle, in denen der Ort der Willensbildung fraglich ist, ein dreistufiges Prüfungsschema zur Bestimmung des Ortes der Geschäftsleitung entwickelt.¹⁰

Das Referat von Univ.-Prof. Dr. **Tina Ehrke-Rabel** (Universität Graz) war der abgabenrechtlichen Korrektur von Offshore-Strukturen durch die Annahme eines „Missbrauches“ gewidmet. Dabei wurde zwischen dem allgemeinen Missbrauchsverbot des § 22 BAO und dem speziellen Missbrauchsverbot des § 10 Abs 4 KStG unterschieden.

Folgerungen für das Steuerstrafrecht

Im Anschluss an das Referat von Ehrke-Rabel befasste sich Prof. Dr. **Gerhard Dannecker** (Universität Heidelberg) mit der „Anwendbarkeit der materiell-rechtlichen steuerlichen Korrekturmöglichkeiten im österreichischen und deutschen Steuerstrafrecht“. Nicht jegliche Steuervermeidung durch Nutzung von Steuerlücken dürfe als Steuerverkürzung oder Missbrauch qualifiziert werden, auch wenn dadurch international eine konsistente, leistungsgerechte Besteuerung unterlaufen werde. Die zentrale Frage laute: Wann liegt ein Gestaltungsmisbrauch vor, weil ein Qualifikationskonflikt gezielt durch einschlägige Gestaltungen von den Beteiligten gesteuert und ausgenutzt wurde, um daraus einen unangemessenen Steuervorteil zu erlangen; und wann handelt es sich um ein bestehendes Schlupfloch, das zu schließen Aufgabe des Gesetzgebers ist. Außerdem befasste sich Dannecker mit der Abgrenzung von Scheingeschäften und -handlungen, die in Österreich eine Tatmodalität des Steuerbetrugs begründen, und rechtmissbräuchlichem Verhalten.



**Neue Perspektiven entwickeln,
verborgene Potenziale erschließen.**

Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung stärken wir Ihr Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dabei setzen wir auf ein starkes Netzwerk: in Linz, in Österreich und weltweit. Werden Sie ein Teil davon!

ey.com/at | ey.com/at/careers

EY (Ernst & Young)
Blumauerstraße 46, Blumau Tower, 4020 Linz
+43 732 790 790 | ey-linz@at.ey.com

EY
Building a better working world





Grenzen des gegenseitigen berechtigten Vertrauens im Verhältnis zwischen Mandant und Berater

Die Grenzen des gegenseitigen berechtigten Vertrauens zwischen Mandant und Berater wurden durch Hon.-Prof. Dr. **Roman Leitner** (LeitnerLeitner) fallbezogen beleuchtet. Zunächst wurden mit Blick auf die deutsche und österreichische Judikatur aus der Perspektive des Mandanten oder der Mandantin die Voraussetzungen für ein Vertrauen auf die Rechtsauskunft des Beraters bzw. der Beraterin definiert. Grundlegende Voraussetzung ist dabei, dass der ausgewählte Berater bzw. die ausgewählte Beraterin geeignet ist, d.h. sachkundig und unvoreingenommen ist. Eine solche grundsätzliche Eignung bedeutet jedoch noch nicht, dass der Mandant sowie die Mandantin die Rechtsauskunft des Beraters bzw. der Beraterin ohne weitere Prüfung übernehmen darf. Vielmehr ist die Zuverlässigkeit der Auskunft im Lichte der Komplexität der rechtlichen Fragestellung sicherzustellen. Instruktive Hinweise enthalten diesbezüglich die IMMAG-Erkenntnisse des VwGH.¹¹ Wesentlich ist weiters, dass der Mandant oder die Mandantin dem Berater oder der Beraterin die zutreffenden Sachverhaltsgrundlagen darzulegen hat und trotz Pflichtendlegation grundsätzlich zur Vornahme von Grobkontrollen verpflichtet bleibt.

Der Berater oder die Beraterin ist im Rahmen der Aufnahme des Beratungsauftrages zu einer Bestandsaufnahme der abgabenrechtlichen Situation des

Mandanten bzw. der Mandantin verpflichtet. Auch ist der Mandant, die Mandantin dahingehend zu sensibilisieren, dass relevante abgabenrechtliche Informationen an den Berater, die Beraterin übermittelt werden. Der Berater oder die Beraterin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, die an ihn übermittelten Unterlagen anzuzweifeln. Nach § 88 Abs 5 WTBG sind Berufsberechtigte nämlich dazu berechtigt, die ihnen erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers bzw. der Auftragsgeberin, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Sprechen erhebliche Anhaltspunkte gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, wird sich der Berater, die Beraterin wohl nicht auf den in § 88 Abs. 5 WTBG verankerten Vertrauensgrundsatz berufen können. Eine Nachforschungspflicht wird z.B. zu bejahen sein, wenn die Offenlegung des abgabenrelevanten Sachverhaltes steuerliche Kenntnisse erfordert, die der Mandant oder die Mandantin nicht hat oder nicht haben kann. Bei der Erstellung von Gutachten ist aus Sicht des Beraters bzw. der Beraterin zu beachten, dass dem Gutachten die zutreffenden Sachverhaltsannahmen zugrunde gelegt werden. Inwieweit Offshore-Gestaltungen zu hinterfragen sind, kann nur einzelfallbezogen beurteilt werden.

Bilanzierung von hinterzogenen Abgaben

Mit den bilanziellen Konsequenzen von Abgabenhinterziehung und Abgabenbetrug beschäftigten sich StB Mag. **Rainer Brandl** (LeitnerLeitner) und WP/StB Mag. **Heribert Bach** (LeitnerLeitner). Da Abgaben-

hinterziehung und Abgabenbetrug eine abgabenrechtliche, finanzstrafrechtliche, strafrechtliche und zivilerrechtliche Dimension aufweist, sind die möglichen Bilanzierungsfolgen vielfältig. Ob ein Bilanzierungserfordernis besteht, kann nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Hinterziehungskonstellation beurteilt werden.

Einen Sonderfall stellt die deliktische Geldbeschaffung durch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dar, die nach stRspr des VwGH¹² und nach Ansicht des UFS¹³ zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit iSd § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG führt, allerdings nicht dem Steuerabzug unterliegt, sondern vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin im Veranlagungsweg (in der persönlichen ESt-Erklärung) zu erfassen ist.¹⁴ Aus Sicht des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin wird sich die Frage stellen, ob, und wenn ja, wann er einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zu bilanzieren hat und ob dieser werthaltig bzw. einbringlich ist. Sind die deliktischen Zahlungen allerdings als verdeckte Gehaltszahlungen zu qualifizieren, kann sich auf Ebene der Gesellschaft die Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr von Lohnabgaben ergeben. Bewegt sich der gesetzliche Vertreter aber grundsätzlich innerhalb seines Vertretungsrahmens, dann ergibt sich des VwGH¹, dass sich die Körperschaft selbst deliktisches Verhalten dieses Organs zurechnen lassen muss. Nur wenn sich die Gesellschaft die Handlungen ihrer Organe nicht zurechnen lassen muss, kann der Lohnabgabenabzug unterbleiben.²

Mag. **Heribert Bach** (Leitner

Leitner) ging im zweiten Teil des Referates auf die Frage ein, ob für hinterzogene oder strittige Abgaben die Bildung einer Rückstellung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss erforderlich ist. Einleitend skizzierte Bach ein Urteil des BFH¹⁷, wonach es für die Rückstellungsbildung weder ausreicht, dass der Steuerpflichtige bzw. die Steuerpflichtige selbst von der Steuerhinterziehung Kenntnis hat, noch dass er oder sie nach allgemeiner Erfahrung künftig mit einer Festsetzung von Mehrsteuern rechnen muss. Vielmehr sei eine Rückstellung für hinterzogene Mehrsteuern erst dann zu bilden, wenn der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige aufgrund eines hinreichend konkreten Sachverhalts ernsthaft mit einer quantifizierbaren Steuernachforderung rechnen muss.¹⁸ Für die Rückstellungsbildung komme es nicht auf das Jahr des Entstehens der Steuer (Zeitpunkt der Steuerstrafat), sondern den Zeitpunkt des Entdeckens (Zeitpunkt der Außenprüfung/Steuerfahndung) an.¹⁹

Grundrechte und Strafrecht

Im Schlussvortrag der Tagung referierte Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr. **Katharina Pabel** (JKU Linz) zum Einfluss der Grundrechtecharta auf das nationale Strafrecht. Der Anwendungsbereich der GRC wird durch Art. 51 Abs 1 GRC geregelt. Danach gilt die Charta „für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (...) und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Im Rahmen der steuerstrafrechtlichen Rs Akerberg Fransson²⁰ hatte der EuGH zu klären, ob die Strafverfolgung einer Umsatzsteuerhinterziehung als eine Maßnahme iSd Art 51 Abs 1 GRC





„bei der Durchführung des Rechts der Union“ anzusehen ist.²¹ Der EuGH folgerte aus der Anwendbarkeit des Unionsrechts die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte.²² Steuerliche Sanktionen und ein Strafverfahren wegen Umsatzsteuerhinterziehung sind als Durchführung von Art 2, Art 250 Abs 1 und Art 273 MwSt-

SystRL sowie von Art 325 AEUV und somit als Durchführung des Unionsrechts iSv Art 51 Abs 1 GRC anzusehen.²³

Die österreichische Sichtweise auf die Anwendbarkeit der GRC im nationalen Recht wurde von Pabel mit Blick auf das VfGH-Erk v 14.3.2012²⁴ veranschaulicht, mit dem der VfGH

ausgesprochen hat, dass die Rechte der GRC in Verfahren, in denen Unionsrecht durchzuführen ist, wie verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte zu sehen sind. Die GRC bilde auch im Normenkontrollverfahren jedenfalls dann einen Prüfungsmaßstab, wenn die betreffende Garantie der GRC „in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsge-

setztlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht“.

¹ BFH 29.10.2013, VIII R 27/10.

² BFH 29.10.2013, VIII R 27/10.

³ BFH 29.10.2013, VIII R 27/10.

⁴ Rüsken in Klein, AO11 § 173 Rn 125.

⁵ Rüsken in Klein, AO11 § 173 Rn 125.

⁶ BFH 16.5.2013, III R 12/12.

⁷ Vgl Brandl/Gahleitner/Leitner, SWK 2013, S 1061.

⁸ Siehe bereits RFH 16.6.1931, I A 462/30, RStBl 1931, 848; VwGH 6.4.1995, 94/15/0206; 16.9.2003, 97/14/0169.

⁹ VwGH 23.2.1987, 85/15/0131; 6.4.1995, 94/15/0206.

¹⁰ Lechner in FS Stoll (1990), 401 ff; Staringer, Besteuerung doppelt ansässiger Körperschaften (1999), 136 ff; Kessler/Müller, IStR 2003, 368 f. Auf der ersten Prüfungsstufe ist festzustellen, welche Entscheidungen für das Tagesgeschäft einer Gesellschaft maßgebend sind. Es sind daher zunächst sämtliche wesentlichen Entscheidungen, die das Tagesgeschäft betreffen, festzustellen. Auf der zweiten Prüfungsstufe ist der tatsächliche Oberleiter der Gesellschaft zu bestimmen. Das sind typischerweise die zur Geschäftsführung der Gesellschaft berufenen Personen (Vorstand bzw Geschäftsführer oder Geschäftsführerin). Zu prüfen ist, ob eine andere Person als der nach dem Organisationsrecht bestellte Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterin faktisch die Oberleitung der Gesellschaft innehat. Auf der dritten und letzten Prüfungsstufe wird schließlich festgestellt, wo der geschäftliche Oberleiter die Entscheidungen über die wesentlichen Geschäftsführungshandlungen trifft.

¹¹ VwGH 15.5.1997, 95/15/0184 (IMMAG I); VwGH 25.11.1999, 97/15/0118 (IMMAG II); VwGH 16.12.1999, 97/15/0167 (IMMAG III); VwGH 22.9.2000, 96/15/0202 (IMMAG IV).

¹² VwGH 16.1.1991, 90/13/0285 betr Untreue eines GmbH-Geschäftsführers; VwGH 25.2.1997, 95/14/0112 betr Veruntreuung eines Dienstnehmers; VwGH 28.5.1998, 96/15/0114; VwGH 26.1.1999, 94/14/0001; VwGH 26.11.2002, 99/15/0154; VwGH 30.6.2005, 2002/15/0087 betr Missbrauch der Amtsgewalt durch einen Landesbeamten; VwGH 28.4.2011, 2008/15/0259 betr Veruntreuung eines Dienstnehmers; kritisch Doralt, RdW 2014/62, 42.

¹³ UFS 27.8.2009, RV/2865-W/08 betr veruntreute Kundengelder durch den Leiter einer Bankfiliale.

¹⁴ ZB VwGH 25.2.1997, 95/14/0112.

¹⁵ VwGH 25.2. 1997, 95/14/0112; VwGH 20.6.1995, 92/13/0061.

¹⁶ VwGH 22.10.1997, 95/13/0036: In dem betreffenden Fall hatte sich der Leiter von Schulen des Vereins X gemeinsam mit dem Vereinsvorsitzenden Y Geldbeträge, welche auf Sonderkonten eingingen (von denen der Verein keine Kenntnis hatte) zugewendet. Von einer Verschaffung der Gelder gegen den Willen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin war nach Auffassung des VwGH deshalb auszugehen, weil der Zufluss der Gelder durch solche Vorgangsweisen des Vorsitzenden oder Vorsitzenden und des Schulleiters oder der Schulleiterin herbeigeführt worden waren, die unter Umgehung des für die gesetzten Maßnahmen zuständigen Vereinsorgans (Präsidium) getroffen worden waren. Die den Zufluss der Gelder herbeiführende Verfügung konnte demnach rechtlich auch nicht dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zugerechnet werden

¹⁷ BFH 22.8.2012, X R 23/10.

¹⁸ Zwirner, SteuK 2012, 465.

¹⁹ Zwirner, SteuK 2012, 465.

²⁰ EuGH 26.2.2013, Rs C-617/10, Akerberg Fransson.

²¹ Siehe zB Eckstein, ZIS 2013, 220 ff.

²² EuGH 26.2.2013, Rs C-617/10, Akerberg Fransson, Rn 21.

²³ EuGH 26.2.2013, Rs C-617/10, Akerberg Fransson, Rn 27.

²⁴ VfGH 14.3.2012, U 466/11.

D-A-CH-Steuerausschuss

Die österreichische Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die deutsche Bundessteuerberaterkammer und die schweizerischen Treuhandkammer arbeiten eng zusammen. Der steuerrechtliche Bereich wird vom D-A-CH Steuerausschuss behandelt (D steht für Deutschland, A für Österreich und CH für Schweiz), dem aus dem JKU Tax Team auch Prof. Dr. Georg Kofler und Univ.-Lektor Mag. Florian Rosenberger seit mehreren Jahren angehören.

Der D-A-CH-Steuerausschuss weist durch gemeinsame Eingaben auf Probleme im Besteuerungsverfahren hin und unterbreitet hierbei Verbesserungsvorschläge. Ferner wird die tägliche Berufsaarbeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen in den drei Ländern durch die Ausarbeitung von Rechtsvergleichen unterstützt. So werden auf den regelmäßig durchgeföhrten D-A-CH-Steuerausschusssitzungen aktuelle Entwicklungen im nationalen und internationalen Steuerrecht in den deutschsprachigen Steuerjurisdiktionen vorgestellt und analysiert. Auch Liechtenstein partizipiert seit einigen Jahren an den Ausschusssitzungen. Diskutiert wurden auf den gemeinsamen Treffen insbesondere die Änderungen in der Besteuerung

natürlicher und juristischer Personen in den vier deutschsprachigen Steuerjurisdiktionen, die aktuellen Entscheidungen der jeweiligen nationalen Steuergesichte und des Europäischen Gerichtshofs sowie wichtige weitere außensteuerliche Entwicklungen. Zuletzt standen etwa Frage- und Problemstellungen in Bezug auf Doppelbesteuerungsabkommen, das Problem der doppelten Nichtbesteuerung, der grenzüberschreitende Informationsaustausch sowie das Bankgeheimnis ebenso auf der Tagesordnung wie wichtige außensteuerliche Entwicklungen und die Bedeutung des BEPS Reports und Action Plans der OECD für die nationale und internationale Steuerpolitik der vier deutschsprachigen Steuerjurisdiktionen. Aus den Diskussionen im



Treffen des D-A-CH-Steuerausschusses in Liechtenstein (v.l.n.r.: Prof. Dr. Martin Wenz, Prof. Dr. Madeleine Simonek, Prof. Dr. Michael Lang, Prof. Dr. Jürgen Lüdicke, Prof. Dr. Pascal Hinny, Dr. Herbert Becherer, Prof. Dr. Georg Kofler, Prof. Dr. René Matteotti und Dr. Pierre-Olivier Gehriger.)

Steuerexperten unter sich

Hochrangig Am Freitag tagte der Steuerausschuss Deutschlands, Österreichs und der Schweiz auf Einladung von Universitäts-Professor Martin Wenz erstmalig in Liechtenstein.



Die Teilnehmer des Steuertreffens in der Uni in Vaduz auf einen Blick. (Foto: ZVG)

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der deutschen Bundessteuerberaterkammer, der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der schweizerischen Treuhandkammer werden auf den regelmässig durchgeföhrten «D-A-CH»-Steuerausschusssitzungen aktuelle Entwicklungen im nationalen und internationalen Steuerrecht in den vier deutschsprachigen Steuerjurisdiktionen vorgestellt und analysiert. «Dies ist ein einzigartiger Ausschuss, in dem international ausgewiesene Experten aktuelle Entwicklungen des nationalen und internationalen Steuerrechts der vier deutschsprachigen Steuerjurisdiktionen analysieren», wird Martin Wenz, Leiter des Instituts für Finanzdienstleistungen, der dem Ausschuss als ständiger Guest seit 2010 angehört, in der Pressemitteilung vom Freitag zitiert.

Am Freitag waren in Liechtenstein aus Deutschland anwesend Herbert Becherer, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, Jürgen Lüdicke von der Universität Hamburg und Christian Schmidt von der Hochschule Nürnberg. Aus Österreich reisten Georg Kofler von der Johannes Kepler Universität sowie der Vorsitzende des «D-A-CH»-Steuerausschusses, Michael Lang von der Wirtschaftsuniversität Wien an. Aus der Schweiz waren Pierre-Olivier Gehriger, Pestalozzi

Attorneys at Law Ltd., Pascal Hinny von der Universität Fribourg sowie René Matteotti und Madeleine Simonek von der Universität Zürich vertreten.

Unter anderem über DBA debattiert

Tagesordnungspunkte der Sitzung des «D-A-CH»-Steuerausschusses in Liechtenstein waren unter anderem Frage- und Problemstellungen in Bezug auf Doppelbesteuerungsabkommen, das Problem der doppelten Nichtbesteuerung, der grenzüberschreitende Informationsaustausch sowie das Bankgeheimnis. Außerdem standen außensteuerliche Entwicklungen und die Bedeutung des BEPS Reports und Action Plans der OECD für die nationale und internationale Steuerpolitik der vier deutschsprachigen Steuerjurisdiktionen auf dem Programm. Auf der Basis der Erörterungen und Diskussionen dieser Themen wurden gemeinsame Aktivitäten vorbereitet und konkrete Eingaben mit Verbesserungsvorschlägen erarbeitet. «Für alle Staaten (...) dient die Veranstaltung auch als Plattform, um die eigenen Belange (...) zu kommunizieren, sich grenzüberschreitend auszutauschen sowie die Vernetzung und den Austausch mit international ausgewiesenen Experten zu fördern», heisst es in der Pressemitteilung abschliessend. (red/pd)

Bericht über das Treffen des D-A-CH-Steuerausschusses im Liechtensteiner Volksblatt vom 17. 5. 2014: „Steuerexperten unter sich“.

D-A-CH-Steuerausschuss folgen in vielen Fällen auch umfangreichere Studien, zuletzt etwa die von Prof. DDr. Georg Kofler, Prof. Dr. Jürgen Lüdicke und Prof. Dr. Madeleine Simonek verfasste Untersuchung zum Thema „Hybride Personengesellschaften – Umset-

zung des OECD Partnership Reports in Deutschland, Österreich und der Schweiz“ (IStR 2014, 349 ff = SWPR 2014, 217 ff).

Ihr Vorteil ist unser gemeinsamer Erfolg

Gründungsberatung, Steuerplanung
Gutachten, Bilanzierung, Buchhaltung
Lohnverrechnung

**Starten Sie
Ihre Karriere mit uns
Wir freuen uns
auf Ihre Bewerbung**



tissot | steuer
beratung



LEHRVERANSTALTUNGSANGEBOT WS 2014/2015

Lehrveranstaltungsangebot WS 2014/2015

Diplomstudium Rechtswissenschaften

Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften für das juristische Grundstudium

Vorlesung Steuerrecht (150.000)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 06.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 07.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 13.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 14.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 20.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 21.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 27.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 28.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Mo, 03.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Di, 04.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 05.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Do, 06.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Mo, 12.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 13.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 14.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 15.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht

Vorlesung Österreichische und europäische Finanzverfassung (150.011)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 06.10.2014, 12:45 – 13:30 Uhr, J 402B
(Vorbesprechung)

Vorlesung Internationales Steuerrecht (150.001)

Univ.-Lektorin Mag.a Vanessa Englmaier, LL.M.
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 24.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 25.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 26.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 01.12.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 02.12.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 03.12.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 17.12.2014, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 09.10.2014, 15:30 – 20:30 Uhr
Fr, 10.10.2014, 15:30 – 20:30 Uhr
Fr, 07.11.2014, 13:45 – 15:15 Uhr (Klausur)

Vorlesung European Tax Law (150.002)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 10.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 11.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 12.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Fr, 28.11.2014, 13:45 – 14:30 Uhr (Klausur)
Fr, 09.01.2015, 13:45 – 14:30 Uhr (Nachklausur)



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Umweltrecht

Vorlesung Umweltsteuern (150.026)

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Do, 16.10.2014, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Do, 23.10.2014, 15:30 – 20:30 Uhr, Petrinum
Do, 13.11.2014, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)
Do, 29.01.2015, 15:30 – 16:30 Uhr (Nachklausur)



Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.



Univ.-Lektorin Dr.in Vanessa E. Englmaier, LL.M.



Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Unternehmensrecht

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

Mo, 17.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Fr, 28.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Fr, 05.12.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mo, 15.12.2014, 13:45 – 15:45 Uhr (Klausur)

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Do, 09.10.2014, 15:30 – 20:30 Uhr
Fr, 10.10.2014, 15:30 – 20:30 Uhr
Fr, 07.11.2014, 13:45 – 15:15 Uhr (Klausur)

Lehrveranstaltungen für DiplomandInnen / DissertantInnen

Seminar Abgabenrecht für DiplomandInnen und DissertantInnen –

150.010

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Mo, 06.10.2014, 14:00 – 15:00 Uhr, J 402B (Vorbesprechung)

Rahofier.

SIE DENKEN AN ZOLL?

WIR HABEN DIE LÖSUNGEN!

www.mic-cust.com

MIC Customs Solutions ist der weltweit führende Anbieter für globale Zollsoftware mit über 700 Kunden in über 45 Ländern auf fünf Kontinenten. Kunden wie Syngenta, Panasonic, Siemens, P&G, Ford, General Motors, ITG, Infineon oder Scania zählen beim wichtigen Thema Zoll auf MIC.

Was uns im Vergleich zur Konkurrenz auszeichnet?

- Volle Flexibilität beim Lösungsangebot
 - 1 System, 1 Datenbank, 1 Benutzeroberfläche, 1 Wartungs- und Supportcenter weltweit
 - Verfügbarkeit als Inhouse-Lösung oder als Software as a Service (SaaS)
- Nutzung von Einsparungspotentialen aus der Anwendung von mehr als 80 Freihandelsabkommen (Ursprungskalkulation)
- Minimierung Ihrer Exportrisiken mittel Sanktionslistenprüfung mit MIC Denied Party Screening (DPS)
- Rechtssicherheit durch enge Behördenkontakte
- Zollsoftware, Services und Projektmanagement aus einer Hand
- Internationale Erfahrung in der Projektentwicklung, Implementierung und Integration der Produkte in bestehende Unternehmensprozesse
- Qualitätsführerschaft: höchste Kundenzufriedenheit seit mehr als 25 Jahren

Wir zeigen Ihnen praxiserprobte Lösungen die in Sachen Funktionalität und Komfort keine Wünsche offen lassen. Interessiert? Kontaktieren Sie uns:



LEHRVERANSTALTUNGSANGEBOT WS 2014/2015

Lehrveranstaltungsangebot WS 2014/2015

Bachelor- und Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs) – 251.008

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
wöchentlich:
Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer – 251.016

A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
wöchentlich:
Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre – 251.023

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
wöchentlich:
Mi, 08:30 – 11:45 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Kurs Unternehmensbesteuerung und Umgründungen (251.034)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Univ.-Ass. Mag. Peter Bräumann
wöchentlich: Do, 15:30 – 18:45 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.025) (nicht für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.999) (nur für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Termine nach Vereinbarung

Seminar Diplmandenseminar (251.100)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung – weitere Termine nach Vereinbarung

Seminar Doktoratsseminar (251.101)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung – weitere Termine nach Vereinbarung

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.024)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
wöchentlich: Mo, 12:00 – 13:30 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.028)

Robert Jahn, LL.B.
Block

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.033)

Univ.-Lektor Dr. Harald Moshammer, LL.M.
MUSSS, Open Content WS 1

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.036)

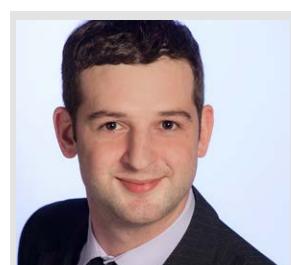
Univ.-Lektor Dr. Harald Moshammer, LL.M.
MUSSS, Open Content WS 2



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner



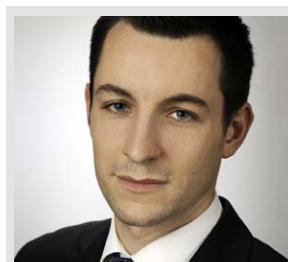
A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner



Univ.-Ass. Mag. Peter Bräumann



Dr. Harald Moshammer, P
LL.M., LL.M.



Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel



Ass.-Prof. DDr. Babette Prechtl-Aigner



Eine kleine Kanzlei ist Ihnen zu klein?
Die ganz Großen sind Ihnen zu groß?

Ihr Erfolg - unser Team.
Wir freuen uns auf Sie!



Linz-Wels-Ried/Schärding
www.uniconsult.at

LEHRVERANSTALTUNGSANGEBOT WS 2014/2015

Lehrveranstaltungsangebot WS 2014/2015

Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

Vorlesung Steuerrecht (150.000)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.

Mo, 06.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 07.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 13.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 14.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 20.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 21.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 27.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 28.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Mo, 03.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Di, 04.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Mi, 05.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Do, 06.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Mo, 12.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 13.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 14.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 15.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

Vertiefung Steuerjurist/Steuerjuristin

Vorlesung Besteuerung der Rechtsformen (150.028)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

Mo, 12.01.2015, 08:30 – 13:30 Uhr

Di, 13.01.2015, 08:30 – 13:30 Uhr

Mo, 26.01.2015, 08:30 – 09:15 Uhr (Klausur)

Kurs Gender Studies und Steuerrecht (150.003)

Univ.-Lektorin Ministerialrätin Dr.in Elfriede FRITZ

Do, 22.01.2015, 10:15 – 17:00 Uhr

Di, 03.02.2015, 17:15 – 18:00 Uhr (Klausur)

Intensivierungskurs Interdisziplinäre Querschnitte I (150.004)

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Mi, 29.10.2014, 15:30 – 17:00 Uhr, J 402B

Mi, 17.12.2014, 10:00 – 13:00 Uhr, J 402B

Di, 27.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, J 402B

Kurs Verfahrensrecht (150.030)

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Do, 27.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 04.12.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 11.12.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 16.01.2015, 17:15 – 18:45 Uhr (Klausur)

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs) (251.008)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (251.016)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek

14-tägig: Mo, 12:00 – 15:15 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.025)

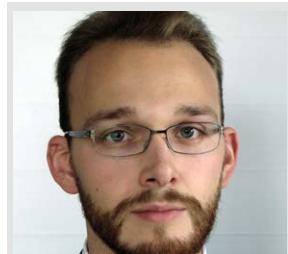
(nicht für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner



Univ.-Ass. Mag. Maria Theresa Angerer-Mittermüller



Univ.-Lektor Prof. MMag. Dr. Werner Haslehner, LL.M.



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger



Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

Lehrveranstaltungsangebot WS 2014/2015

Masterstudium Steuerwissenschaften

**Intensivierungskurs Spezialfragen
des Internationalen und Europäischen
Steuerrechts (150.017)**

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Mi, 15.10.2014, 15:30 – 17:00 Uhr, J 402B
(Vorbesprechung)

**Seminar Steuern und Staatsausgaben
(150.021)**

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 06.10.2014, 12:45 – 13:30 Uhr, (Vorbe-
sprechung)

**Intensivierungskurs Organisation der
EDV-Anwendung für die Rechnungslegung
(251.201)**

Univ.-Lektor Roland Beranek
Univ.-Doz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz
Termine nach Vereinbarung

**Intensivierungskurs Sonderbilanzen
(251.202)**

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Termine nach Vereinbarung

**Intensivierungskurs Lohnverrechnung
(251.203)**

Univ.-Lektor Johann Mitterer
Termine nach Vereinbarung

**Intensivierungskurs Steuergestaltungslehre
(251.205)**

N.N.

Masterstudium Finance and Accounting

**Kurs Unternehmensbesteuerung bei Grün-
dung, Umgründung und Beendigung von
Unternehmen (251.111)**

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Termine nach Vereinbarung



Univ.-Lektor MMag. Dr. Ernst
Marschner, LL.M.

Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/ innen

Vorlesung Steuerrecht (150.000)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
Mo, 06.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 07.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 13.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 14.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 20.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 21.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Mo, 27.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 28.10.2014, 15:30 – 18:45 Uhr

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Mo, 03.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Di, 04.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Mi, 05.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum
Do, 06.11.2014, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber
Mo, 12.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Di, 13.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Mi, 14.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr
Do, 15.01.2015, 15:30 – 18:45 Uhr

**Kurs Finance, Accounting and Taxation
(251.030)**

Univ.-Ass. Mag. Peter Bräumann
MUSS, Open Content WS 2

**Intensivierungskurs Finance, Accounting and
Taxation (251.031)**

Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
wöchentlich: Mi, 17:15 – 20:30 Uhr

**Intensivierungskurs Finance, Accounting and
Taxation – 251.035**

Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
wöchentlich: Mi, 17:15 – 20:30 Uhr



Univ.-Lektor Mag. Florian
Rosenberger

Veranstaltungen im WS 2014/15

Termin und Ort	Veranstaltung
15. 10. 2014 18:30 Uhr Hörsaal 15	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz Aktuelles zu den UmgrStR
12. 11. 2014 8:45 – 17:00 Uhr Repräsentationsraum C	Umsatzsteuertagung 2014 Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer
19. 11. 2014 18:30 Uhr Hörsaal 15	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz Aktuelles aus ESt/KSt
3. 12. 2014 18:30 Uhr Repräsentationsraum G	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz Aktuelles zur Exportkontrolle: Sanktionen und Russland
14. 1. 2015 18:30 Uhr Hörsaal 15	Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz Aktuelle Rechtsprechung des BFG, VwGH und VfGH

Die Veranstaltungen finden an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns unter steuerrecht@jku.at. Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter www.jku.at/steuerrecht zur Verfügung.